

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/47535]

2 MAI 2019. — Loi portant modifications du livre I^{er} "Définitions", du livre XV "Application de la loi" et remplacement du livre IV "Protection de la concurrence" du Code de droit économique. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de la loi du 2 mai 2019 portant modifications du livre I^{er} "Définitions", du livre XV "Application de la loi" et remplacement du livre IV "Protection de la concurrence" du Code de droit économique (*Moniteur belge* du 24 mai 2019), telle qu'elle a été modifiée par la loi du 27 mai 2020 modifiant les lois du 4 avril 2019 modifiant le Code de droit économique en ce qui concerne les abus de dépendance économique, les clauses abusives et les pratiques du marché déloyales entre entreprises et du 2 mai 2019 portant modifications du livre I^{er} "Définitions", du livre XV "Application de la loi" et remplacement du livre IV "Protection de la concurrence" du Code de droit économique (*Moniteur belge* du 29 mai 2020).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/47535]

2 MEI 2019. — Wet houdende wijzigingen van boek I "Definities", van boek XV "Rechtshandhaving" en vervanging van boek IV "Bescherming van de mededinging" van het Wetboek van economisch recht. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de wet van 2 mei 2019 houdende wijzigingen van boek I "Definities", van boek XV "Rechtshandhaving" en vervanging van boek IV "Bescherming van de mededinging" van het Wetboek van economisch recht (*Belgisch Staatsblad* van 24 mei 2019), zoals ze werd gewijzigd bij de wet van 27 mei 2020 tot wijziging van de wetten van 4 april 2019 houdende wijziging van het Wetboek van Economisch Recht met betrekking tot misbruiken van economische afhankelijkheid, onrechtmatige bedingen en oneerlijke marktpraktijken tussen ondernemingen en van 2 mei 2019 houdende wijzigingen van boek I "Definities", van boek XV "Rechtshandhaving" en vervanging van boek IV "Bescherming van de mededinging" van het Wetboek van economisch recht (*Belgisch Staatsblad* van 29 mei 2020).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/47535]

2. MAI 2019 — Gesetz zur Abänderung von Buch I "Begriffsbestimmungen" und Buch XV "Rechtsdurchsetzung" und zur Ersetzung von Buch IV "Schutz des Wettbewerbs" des Wirtschaftsgesetzbuches — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 2. Mai 2019 zur Abänderung von Buch I "Begriffsbestimmungen" und Buch XV "Rechtsdurchsetzung" und zur Ersetzung von Buch IV "Schutz des Wettbewerbs" des Wirtschaftsgesetzbuches, so wie es abgeändert worden ist durch das Gesetz vom 27. Mai 2020 zur Abänderung der Gesetze vom 4. April 2019 zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf den Missbrauch wirtschaftlicher Abhängigkeit, missbräuchliche Klauseln und unlautere Marktpraktiken zwischen Unternehmen und vom 2. Mai 2019 zur Abänderung von Buch I "Begriffsbestimmungen" und Buch XV "Rechtsdurchsetzung" und zur Ersetzung von Buch IV "Schutz des Wettbewerbs" des Wirtschaftsgesetzbuches.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB,
MITTELSTAND UND ENERGIE**

2. MAI 2019 - Gesetz zur Abänderung von Buch I "Begriffsbestimmungen" und Buch XV "Rechtsdurchsetzung" und zur Ersetzung von Buch IV "Schutz des Wettbewerbs" des Wirtschaftsgesetzbuches

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - Abänderungen von Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches

Art. 2 - Artikel I.6 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 3. April 2013 und abgeändert durch das Gesetz vom 29. Juni 2016, wird wie folgt ersetzt:

"Art. I.6 - Folgende Begriffsbestimmungen gelten für Buch IV:

1. Belgische Wettbewerbsbehörde: durch das Gesetz vom 3. April 2013 geschaffene, in Artikel IV.16 erwähnte Behörde,

2. Wettbewerbskollegium: Entscheidungskollegium, das pro Sache gebildet wird, um die in Buch IV Titel 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 erwähnten Entscheidungen zu fassen,

3. Besonderer Beratungsausschuss Wettbewerb: in Artikel IV.37 erwähnter Ausschuss,

4. Präsident: der Präsident der Belgischen Wettbewerbsbehörde,

5. Auditorat: das Auditorat der Belgischen Wettbewerbsbehörde,

6. Generalauditor: der Generalauditor der Belgischen Wettbewerbsbehörde,

7. Auditor: Personalmitglied des Auditorats, das vom Generalauditor mit der täglichen Leitung der Untersuchung einer Sache beauftragt wird,

8. Auditor-Berater: in Artikel IV.27 § 4 erwähntes Personalmitglied des Auditorats,

9. Untersuchungsteam: Personalmitglieder des Auditorats, die unter der Leitung des Auditors und der allgemeinen Leitung des Generalauditors mit einer Untersuchung beauftragt sind,

10. betroffene Partei: Unternehmen, Unternehmensvereinigung oder natürliche Person, dem/der gegenüber eine Untersuchung geführt und eine Entscheidung getroffen wird wie in Buch IV Titel 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 erwähnt,

11. wettbewerbsbeschränkende Praktiken: in Artikel IV.1 § 1 und Artikel IV.2 erwähnte Praktiken,

12. beherrschende Stellung: eine Stellung, die es einem Unternehmen ermöglicht, die Erhaltung eines wirksamen Wettbewerbs zu verhindern und sich gegenüber seinen Konkurrenten, Abnehmern oder Lieferanten merklich unabhängig zu verhalten,

13. Werktage: alle Tage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Ruhetage, die von dem für den öffentlichen Dienst zuständigen Minister festgelegt werden, der Ruhetage, die von dem für Wirtschaft zuständigen Minister festgelegt werden, des 2. Januars, des 2. und 15. Novembers und der Tage ab dem 26. Dezember bis zum 31. Dezember einschließlich,

14. AEUV: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

15. Verordnung (EG) Nr. 139/2004: Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen,

16. Verordnung (EG) Nr. 1/2003: Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln,

17. Unternehmen: natürliche oder juristische Personen, die auf dauerhafte Weise einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, und ihre Vereinigungen."

KAPITEL 3 - *Ersetzung von Buch IV des Wirtschaftsgesetzbuches*

Art. 3 - Titel IV desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 3. April 2013, wird wie folgt ersetzt:

"BUCH IV - SCHUTZ DES WETTBEWERBS

TITEL 1 - *Wettbewerbsregeln*

KAPITEL 1 - *Wettbewerbsbeschränkende Praktiken*

Art. IV.1 - § 1 - Verboten sind, ohne dass dies einer vorherigen Entscheidung bedarf, Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine merkliche Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs auf dem betreffenden belgischen Markt oder auf einem wesentlichen Teil davon bezwecken oder bewirken, insbesondere:

1. die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen,

2. die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen,

3. die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen,

4. die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden,

5. die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

§ 2 - Aufgrund des vorliegenden Artikels verbotene Vereinbarungen oder Beschlüsse sind von Rechts wegen nichtig.

§ 3 - Jedoch sind die Bestimmungen von § 1 nicht anwendbar auf:

1. Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,

2. Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und

3. aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen Verhaltensweisen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen oder es kleinen und mittleren Betrieben ermöglichen, ihre Wettbewerbsstellung auf dem betreffenden Markt oder auf dem internationalen Markt zu festigen, ohne dass den beteiligten Unternehmen:

a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder

b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

§ 4 - Natürlichen Personen ist es verboten, im Rahmen der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder einer Unternehmensvereinigung mit einem oder mehreren Konkurrenten zu verhandeln, Vereinbarungen zu treffen, Beschlüsse zu fassen oder sich abzustimmen über:

1. die Festsetzung der Preise beim Verkauf von Waren an Dritte,

2. die Einschränkung der Erzeugung oder des Verkaufs von Waren,

3. die Zuweisung von Märkten oder Kunden.

Ein Verstoß gegen das in Absatz 1 erwähnte Verbot kann nur festgestellt werden, wenn die Vereinbarung, der Beschluss oder die aufeinander abgestimmte Verhaltensweise Teil eines in derselben Sache vom Wettbewerbskollegium oder vom Auditor festgestellten Verstoßes gegen das in § 1 erwähnte Verbot ist, der von dem Unternehmen oder der Unternehmensvereinigung im Rahmen von Geschäftstätigkeiten begangen wurde, an denen die betreffende natürliche Person beteiligt war.

In Abweichung von Absatz 2 kann in Fällen, in denen das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung nicht mehr existiert und keinen Rechtsnachfolger hat, die Untersuchung durchgeführt und die Entscheidung getroffen werden gegenüber der natürlichen Person allein.

Art. IV.2 - Verboten ist, ohne dass dies einer vorherigen Entscheidung bedarf, die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem betreffenden belgischen Markt oder auf einem wesentlichen Teil davon durch ein oder mehrere Unternehmen.

Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

1. der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen,

2. der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher,

3. der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden,

4. der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Art. IV.3 - Das Verbot von Artikel IV.1 § 1 ist nicht auf Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen anwendbar, für die Artikel 101 Absatz 3 AEUV durch eine Verordnung des Rates der Europäischen Union oder durch Verordnung oder Entscheidung der Europäischen Kommission für anwendbar erklärt worden ist.

Das Verbot von Artikel IV.1 § 1 ist nicht auf Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen anwendbar, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen oder den Wettbewerb auf dem Binnenmarkt weder einschränken noch verhindern noch verfälschen, jedoch den Schutz einer in Absatz 1 erwähnten Verordnung genießen könnten, wenn sie diesen Handel beeinträchtigt hätten oder diesen Wettbewerb eingeschränkt, verhindert oder verfälscht hätten.

Art. IV.4 - Das Verbot von Artikel IV.1 § 1 ist nicht auf Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen anwendbar, die in den Anwendungsbereich eines Königlichen Erlasses zur Ausführung von Artikel IV.5 fallen.

Art. IV.5 - § 1 - Der König kann nach Stellungnahme des Besonderen Beratungsausschusses Wettbewerb und der Belgischen Wettbewerbsbehörde durch einen mit Gründen versehenen und im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass erklären, dass in Anwendung von Artikel IV.1 § 3 Artikel IV.1 § 1 auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen nicht anwendbar ist.

§ 2 - Der Königliche Erlass enthält eine Beschreibung der Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, auf die er Anwendung findet, und bestimmt insbesondere:

1. Beschränkungen oder Bestimmungen, die darin nicht enthalten sein dürfen,
2. Bestimmungen, die darin enthalten sein müssen, oder sonstige Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen.

§ 3 - Dieser Königliche Erlass ergeht für einen bestimmten Zeitraum. Er kann aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sich die Verhältnisse in einem Punkt geändert haben, der für seine Verabschiedung wesentlich war. In diesem Fall werden Übergangsmaßnahmen für die unter den ursprünglichen Erlass fallenden Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bestimmt.

KAPITEL 2 - *Zusammenschlüsse*

Art. IV.6 - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Buches wird ein Zusammenschluss dadurch bewirkt, dass eine dauerhafte Veränderung der Kontrolle in der Weise stattfindet, dass:

1. zwei oder mehr bisher voneinander unabhängige Unternehmen oder Unternehmensteile fusionieren oder
2. eine oder mehrere Personen, die bereits mindestens ein Unternehmen kontrollieren, oder ein oder mehrere Unternehmen durch den Erwerb von Anteilsrechten oder Vermögenswerten, durch Vertrag oder in sonstiger Weise die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über die Gesamtheit oder über Teile eines oder mehrerer anderer Unternehmen erwerben.

§ 2 - Die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, das auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllt, stellt einen Zusammenschluss im Sinne von § 1 Nr. 2 dar.

§ 3 - Für die Anwendung des vorliegenden Buches wird die Kontrolle durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch:

1. Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens,
2. Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf Zusammensetzung, Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren.

§ 4 - Die Kontrolle wird für Personen oder Unternehmen begründet:

1. die aus diesen Rechten oder Verträgen selbst berechtigt sind oder

2. die, obwohl sie aus diesen Rechten oder Verträgen nicht selbst berechtigt sind, die Befugnis haben, die sich daraus ergebenden Rechte auszuüben.

§ 5 - Ein Zusammenschluss im Sinne von § 1 wird nicht bewirkt:

1. wenn Kreditinstitute, sonstige Finanzinstitute oder Versicherungsgesellschaften, deren normale Tätigkeit Geschäfte und den Handel mit Finanzinstrumenten für eigene oder fremde Rechnung einschließt, vorübergehend Anteile an einem Unternehmen zum Zwecke der Veräußerung erwerben, sofern sie die mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte nicht ausüben, um das Wettbewerbsverhalten des Unternehmens zu bestimmen, oder sofern sie die Stimmrechte nur ausüben, um die Veräußerung der Gesamtheit oder von Teilen des Unternehmens oder seiner Vermögenswerte oder die Veräußerung der Anteile vorzubereiten, und sofern die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Erwerbs erfolgt; diese Frist beträgt zwei Jahre, wenn die Anteile zur Repräsentierung von zweifelhaften oder überfälligen Forderungen erworben wurden,

2. wenn ein gerichtlich oder behördlich bestellter Vertreter aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder eines anderen Verfahrens der Zwangsliquidation die Kontrolle erwirbt,

3. wenn die in § 1 Nr. 2 bezeichneten Handlungen von Beteiligungsgesellschaften im Sinne von Artikel 2 Nr. 15 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates vorgenommen werden, jedoch mit der Einschränkung, dass die mit den erworbenen Anteilen verbundenen Stimmrechte, insbesondere wenn sie zur Ernennung der Mitglieder der geschäftsführenden oder aufsichtsführenden Organe der Unternehmen ausgeübt werden, an denen die Beteiligungsgesellschaften Anteile halten, nur zur Erhaltung des vollen Wertes der Investitionen benutzt werden und nicht dazu, unmittelbar oder mittelbar das Wettbewerbsverhalten dieser Unternehmen zu bestimmen.

Art. IV.7 - § 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden nur Anwendung, wenn die beteiligten Unternehmen in Belgien gemeinsam einen gemäß den in Artikel IV.8 erwähnten Kriterien bestimmten Umsatz von mehr als 100 Millionen EUR erzielen und mindestens zwei der beteiligten Unternehmen in Belgien jeweils einen Umsatz von mindestens 40 Millionen EUR erzielen.

§ 2 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme der Belgischen Wettbewerbsbehörde und des Besonderen Beratungsausschusses Wettbewerb die in § 1 erwähnten Schwellen erhöhen.

Alle drei Jahre prüft die Belgische Wettbewerbsbehörde die in § 1 erwähnten Schwellen und berücksichtigt dabei unter anderem die wirtschaftliche Auswirkung und den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen.

Art. IV.8 - § 1 - Für die Berechnung des in Artikel IV.7 erwähnten Umsatzes sind die Umsätze zusammenzuzählen, die die beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr erzielt haben und die dem normalen geschäftlichen Tätigkeitsbereich der Unternehmen zuzuordnen sind, unter Abzug von Erlösschmälerungen, der Mehrwertsteuer und anderer unmittelbar auf

den Umsatz bezogener Steuern. Bei der Berechnung des Umsatzes werden die Umsätze zwischen den in § 4 erwähnten Unternehmen nicht berücksichtigt.

§ 2 - Wird ein Zusammenschluss durch Erwerb von Teilen eines oder mehrerer Unternehmen oder einer Gruppe von Unternehmen bewirkt, so ist unabhängig davon, ob diese Teile eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, in Abweichung von § 1 auf Seiten des/der Veräußerer(s) nur der Umsatz zu berücksichtigen, der auf die veräußerten Teile entfällt.

Jedoch sind zwei oder mehr in Absatz 1 erwähnte Erwerbsvorgänge, die innerhalb zweier Jahre zwischen denselben Personen oder Unternehmen getätigt werden, als ein einziger Zusammenschluss anzusehen, der zum Zeitpunkt des letzten Geschäftes stattfindet.

§ 3 - An die Stelle des Umsatzes tritt:

1. bei Kredit- und sonstigen Finanzinstituten die Summe der folgenden im Königlichen Erlass vom 23. September 1992 über den Jahresabschluss von Kreditinstituten, Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen bestimmten Ertragsposten, gegebenenfalls nach Abzug der Mehrwertsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern:

a) Zinserträge und ähnliche Erträge,

b) Erträge aus Wertpapieren:

- Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren,

- Erträge aus Beteiligungen,

- Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen,

c) Provisionserträge,

d) Nettoerträge aus Finanzgeschäften,

e) sonstige betriebliche Erträge.

Der Umsatz eines Kredit- oder Finanzinstituts in Belgien umfasst die vorerwähnten Ertragsposten einer in Belgien errichteten Zweig- oder Geschäftsstelle des betreffenden Instituts,

2. bei Versicherungsunternehmen die Summe der Bruttoprämien; diese Summe umfasst alle vereinnahmten und alle noch zu vereinnahmenden Prämien aufgrund von Versicherungsverträgen, die von diesen Unternehmen oder für ihre Rechnung abgeschlossen worden sind, einschließlich etwaiger Rückversicherungsprämien und abzüglich der aufgrund des Betrags der Prämien oder des gesamten Prämienvolumens berechneten Steuern und sonstigen Abgaben. Es ist auf die Bruttoprämien abzustellen, die von den in Belgien ansässigen Personen gezahlt werden.

§ 4 - Der Gesamtumsatz eines beteiligten Unternehmens setzt sich unbeschadet des Paragraphen 2 zusammen aus der Summe der Umsätze:

1. des beteiligten Unternehmens,
2. der Unternehmen, in denen das beteiligte Unternehmen unmittelbar oder mittelbar entweder:
 - a) mehr als die Hälfte des Kapitals oder des Betriebsvermögens besitzt oder
 - b) die Befugnis hat, mehr als die Hälfte der Stimmrechte auszuüben, oder
 - c) die Befugnis hat, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe zu bestellen, oder
 - d) das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen,
3. der Unternehmen, die in dem beteiligten Unternehmen die in Nr. 2 aufgeführten Rechte oder Befugnisse haben,
4. der Unternehmen, in denen ein in Nr. 3 erwähntes Unternehmen die in Nr. 2 aufgeführten Rechte oder Befugnisse hat,
5. der Unternehmen, in denen zwei oder mehr der in den Nummern 1 bis 4 erwähnten Unternehmen gemeinsam die in Nr. 2 aufgeführten Rechte oder Befugnisse haben.

Haben an dem Zusammenschluss beteiligte Unternehmen gemeinsam die in Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten Rechte oder Befugnisse, so gilt bei der Berechnung des Umsatzes der beteiligten Unternehmen folgende Regelung:

1. Nicht zu berücksichtigen sind Umsätze aus dem Verkauf von Erzeugnissen zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen und jedem der beteiligten Unternehmen oder mit einem Unternehmen, das mit diesen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 bis 5 verbunden ist.

2. Zu berücksichtigen sind Umsätze aus dem Verkauf von Erzeugnissen zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen und jedem Drittunternehmen. Diese Umsätze sind den beteiligten Unternehmen zu gleichen Teilen zuzurechnen.

§ 5 - Für öffentliche Unternehmen ist der zu berücksichtigende Umsatz der Umsatz aller Unternehmen, die eine mit einer autonomen Entscheidungsbefugnis ausgestattete wirtschaftliche Einheit bilden, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder von den für sie geltenden Regeln der Verwaltungsaufsicht.

Art. IV.9 - § 1 - Für Zusammenschlüsse, die der durch vorliegendes Kapitel eingeführten Überwachung unterliegen, ist eine vorherige Entscheidung der Belgischen Wettbewerbsbehörde erforderlich, die feststellt, ob sie zulässig sind.

§ 2 - Bei der in § 1 erwähnten Entscheidung wird Folgendes berücksichtigt:

1. die Notwendigkeit, auf dem Markt wirksamen Wettbewerb aufrechtzuerhalten und zu entwickeln, insbesondere in Bezug auf die Struktur aller betroffenen Märkte und den

tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerb durch innerhalb oder außerhalb des belgischen Staatsgebiets ansässige Unternehmen,

2. die Marktstellung und die wirtschaftliche Macht und Finanzkraft der beteiligten Unternehmen, die Wahlmöglichkeiten der Lieferanten und Abnehmer, ihren Zugang zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten, rechtliche oder tatsächliche Marktzutrittsschranken, die Entwicklung des Angebots und der Nachfrage bei den jeweiligen Erzeugnissen, die Interessen der Zwischen- und Endverbraucher und die Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts, sofern diese dem Verbraucher dient und den Wettbewerb nicht behindert.

§ 3 - Zusammenschlüsse, die nicht zur Folge haben, dass ein wirksamer Wettbewerb auf dem belgischen Markt oder in einem wesentlichen Teil davon erheblich behindert wird, unter anderem durch Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung, werden für zulässig erklärt.

§ 4 - Zusammenschlüsse, die zur Folge haben, dass ein wirksamer Wettbewerb auf dem belgischen Markt oder in einem wesentlichen Teil davon erheblich behindert wird, unter anderem durch Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung, werden für unzulässig erklärt.

§ 5 - Wenn die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, das einen Zusammenschluss gemäß Artikel IV.6 § 2 darstellt, die Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens unabhängig bleibender Unternehmen bezweckt oder bewirkt, wird eine solche Koordinierung nach den Kriterien des Artikels IV.1 beurteilt, um festzustellen, ob das Vorhaben zulässig ist.

Bei dieser Beurteilung wird insbesondere berücksichtigt, ob:

1. es auf dem Markt des Gemeinschaftsunternehmens oder auf einem diesem vor- oder nachgelagerten Markt oder auf einem eng mit ihm verknüpften Markt eine nennenswerte und gleichzeitige Präsenz von zwei oder mehr Gründerunternehmen gibt,

2. die unmittelbar aus der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens erwachsende Koordinierung den beteiligten Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse den Wettbewerb auszuschalten.

Art. IV.10 - § 1 - Zusammenschlüsse, die der durch vorliegendes Kapitel eingeführten Überwachung unterliegen, sind nach Vertragsabschluss, Veröffentlichung des Übernahme- oder Tauschangebots oder Erwerb einer die Kontrolle begründenden Beteiligung und vor ihrem Vollzug beim Generalauditor anzumelden. Die Parteien können jedoch einen Vertragsentwurf anmelden, wenn sie ausdrücklich ihre Absicht erklären, einen Vertrag abzuschließen, der in allen wettbewerbsrechtlich relevanten Punkten nicht erheblich vom angemeldeten Entwurf abweicht. Im Falle eines öffentlichen Übernahme- oder Tauschangebots können die Parteien ebenfalls einen Entwurf anmelden, wenn sie öffentlich ihre Absicht zur Abgabe eines solchen Angebots bekundet haben.

§ 2 - Zusammenschlüsse in Form einer Fusion im Sinne von Artikel IV.6 § 1 Nr. 1 oder in Form der Begründung einer gemeinsamen Kontrolle im Sinne von Artikel IV.6 § 1 Nr. 2 sind von den an der Fusion oder der Begründung der gemeinsamen Kontrolle beteiligten Parteien gemeinsam anzumelden. In allen anderen Fällen ist die Anmeldung von der Person oder dem

Unternehmen vorzunehmen, die/das die Kontrolle über die Gesamtheit oder über Teile eines oder mehrerer Unternehmen erwirbt.

§ 3 - Die Modalitäten der in § 1 erwähnten Anmeldungen werden vom König bestimmt. Die Belgische Wettbewerbsbehörde kann spezifische Regeln für eine vereinfachte Anmeldung bestimmen.

§ 4 - Solange die Belgische Wettbewerbsbehörde keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Zusammenschlusses fasst, dürfen die beteiligten Unternehmen den Zusammenschluss nicht umsetzen.

§ 5 - Paragraph 4 steht jedoch der Verwirklichung von Vorgängen nicht entgegen, bei denen die Kontrolle im Sinne von Artikel IV.6 von mehreren Veräußerern entweder im Wege eines öffentlichen Übernahme- oder Tauschangebots oder im Wege einer Reihe von Rechtsgeschäften mit Finanzinstrumenten, einschließlich solcher, die in andere zum Handel an einer Börse oder an einem ähnlichen Markt zugelassene Finanzinstrumente konvertierbar sind, erworben wird, sofern:

1. der Zusammenschluss gemäß vorliegendem Artikel unverzüglich beim Generalauditor angemeldet wird und

2. der Erwerber die mit den Finanzinstrumenten verbundenen Stimmrechte nicht ausübt oder nur zur Erhaltung des vollen Wertes seiner Investition aufgrund einer vom Präsidenten nach § 6 erteilten Befreiung ausübt.

§ 6 - Unbeschadet der in § 5 vorgesehenen Bestimmungen kann der Präsident jederzeit auf Antrag einer der Parteien eine Befreiung von dem in § 4 vorgesehenen Umsetzungsverbot erteilen. Der Präsident fordert den Generalauditor auf, einen Bericht mit den Ermessenselementen, die für die in vorliegendem Paragraphen erwähnte Entscheidungsfindung notwendig sind, zu hinterlegen. Der Generalauditor oder der von ihm bestimmte Auditor muss seinen Bericht innerhalb zweier Wochen ab Hinterlegung des Befreiungsantrags hinterlegen. Der Präsident kann diese Frist verkürzen.

Der Präsident kann seine Entscheidung mit Bedingungen und Auflagen verbinden.

Art. IV.11 - Zusammenschlüsse, die der Kontrolle der Europäischen Kommission unterworfen sind, darin einbegriffen Zusammenschlüsse, die in Anwendung von Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 an die Europäische Kommission verwiesen werden, unterliegen nicht der durch vorliegendes Kapitel eingeführten Überwachung.

Zusammenschlüsse, die von der Europäischen Kommission in Anwendung von Artikel 4 Absatz 4 und 5 und Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 an die Belgische Wettbewerbsbehörde verwiesen werden, unterliegen jedoch der durch vorliegendes Buch eingeführten Überwachung. In diesem Fall müssen die Parteien den Zusammenschluss erneut beim Generalauditor gemäß Artikel IV.10 anmelden.

KAPITEL 3 - *Öffentliche Unternehmen*

Art. IV.12 - Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten

die Vorschriften des vorliegenden Buches, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen durch oder aufgrund des Gesetzes übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert.

KAPITEL 4 - Maßnahmen oder Entscheidungen eines ausländischen Staates

Art. IV.13 - Außer bei einer Befreiung in den vom König bestimmten Fällen ist es Personen, die auf belgischem Staatsgebiet wohnen oder dort ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, verboten, Maßnahmen oder Entscheidungen eines ausländischen Staates oder seiner Einrichtungen Folge zu leisten, die sich auf eine Vorschrift über den Wettbewerb, die wirtschaftliche Macht oder handelsbeschränkende Praktiken im Bereich des internationalen See- und Luftverkehrs beziehen.

Der König bestimmt die durch das Verbot betroffenen Handlungen. Die Befreiung kann auf Antrag von Interessehabenden vom Minister gewährt werden und gegebenenfalls bestimmten Modalitäten unterworfen werden.

Art. IV.14 - Der Minister oder sein Beauftragter muss innerhalb fünfzehn Tagen nach Erhalt von Anweisungen oder Anträgen, die auf den in Artikel IV.13 erwähnten Maßnahmen oder Entscheidungen basieren, in Kenntnis gesetzt werden.

Art. IV.15 - Unbeschadet der Artikel IV.13 und IV.14 und abgesehen von den Ausnahmen, die der König bestimmt, kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme der Belgischen Wettbewerbsbehörde und des Besonderen Beratungsausschusses Wettbewerbsmaßnahmen ergreifen, um Unternehmen zu verbieten, unveröffentlichte Auskünfte oder Unterlagen in Bezug auf ihre Wettbewerbspraktiken einem ausländischen Staat oder einer einem solchen Staat unterstehenden Einrichtung zu übermitteln.

TITEL 2 - Anwendung des Wettbewerbsrechts

KAPITEL 1 - Belgische Wettbewerbsbehörde

Abschnitt 1 - Organisation

Art. IV.16 - § 1 - Die Belgische Wettbewerbsbehörde ist ein öffentlicher Dienst mit Rechtspersönlichkeit und Geschäftsführungsautonomie wie erwähnt in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 Absatz 2 Buchstabe *b*) des Gesetzes vom 22. Mai 2003 zur Organisation des Haushaltsplans und der Buchführung des Föderalstaates.

§ 2 - Die Belgische Wettbewerbsbehörde setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten und dem Dienst des Präsidenten,
2. dem Wettbewerbskollegium,
3. dem Direktionsausschuss,
4. dem Auditorat unter der Leitung des Generalauditors.

§ 3 - Die Belgische Wettbewerbsbehörde ist für die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV zuständig gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

§ 4 - Der König bestimmt, welche logistischen und materiellen Mittel der FÖD Wirtschaft der Belgischen Wettbewerbsbehörde zur Verfügung stellt. Zu diesem Zweck wird zwischen der Belgischen Wettbewerbsbehörde und dem FÖD Wirtschaft ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen.

§ 5 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Präsidenten, des Beisitzer-Vizepräsidenten und der Beisitzer, die im Wettbewerbskollegium tagen, des Generalauditors, des Direktors der juristischen Angelegenheiten und des Direktors der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Belgischen Wettbewerbsbehörde.

Die Gesetze über die Pensionsregelung der Staatsbediensteten und ihrer Rechtsnachfolger sind auf den Präsidenten, den Generalauditor, den Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten und den Direktor der juristischen Angelegenheiten der Belgischen Wettbewerbsbehörde anwendbar.

Für die Anwendung des vorhergehenden Absatzes werden für die Eröffnung des Pensionsanspruchs Mandate einer endgültigen Ernennung gleichgesetzt.

§ 6 - Die Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde werden vom FÖD Wirtschaft zur Verfügung gestellt. Nach Stellungnahme der Belgischen Wettbewerbsbehörde legt der König Regeln für diese Zurverfügungstellung und deren Bedingungen fest.

§ 7 - Der König bestimmt, wie der Personalplan der Belgischen Wettbewerbsbehörde verabschiedet wird.

§ 8 - Die Belgische Wettbewerbsbehörde ist eine Einrichtung, die in den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe *e*) und 23 Absatz 1 Buchstabe *h*) der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG erwähnt ist.

Die Belgische Wettbewerbsbehörde kann als für die Verarbeitung Verantwortliche Daten im Sinne dieser Verordnung zu den Zwecken und mit den Garantien verarbeiten, die in Titel 2 des vorliegenden Buches und insbesondere in Artikel IV.32 festgelegt sind. Sie kann diese Daten für den Zeitraum aufbewahren, der für ihre Untersuchungen und Verfahren erforderlich ist oder durch die allgemeinen Archivierungsregeln des Staates vorgeschrieben ist. Natürliche Personen können Zugang zu ihren eigenen personenbezogenen Daten erhalten.

Unterabschnitt 1 - Präsident und Dienst des Präsidenten

Art. IV.17 - § 1 - Der Präsident wird vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für ein einmal erneuerbares Mandat von sechs Jahren ernannt.

Der Präsident erfüllt die Aufträge, die ihm durch vorliegendes Buch erteilt werden. Er kann bestimmte Aufgaben, die er als Mitglied des Wettbewerbskollegiums ausübt, dem Beisitzer-Vizepräsidenten und andere Aufgaben dem Direktor der wirtschaftlichen Angelegen-

heiten, dem Direktor der juristischen Angelegenheiten und den Personalmitgliedern der Belgischen Wettbewerbsbehörde übertragen.

§ 2 - Bei begründeter Nichtverfügbarkeit werden die Aufgaben des Präsidenten vom Direktionsausschuss wahrgenommen. Gegebenenfalls werden die Aufgaben des Präsidenten des Wettbewerbskollegiums vom Beisitzer-Vizepräsidenten wahrgenommen.

§ 3 - Um zum Präsidenten ernannt werden zu können, muss der Kandidat die Prüfung der beruflichen Eignung bestehen. Mit dieser Prüfung sollen Kenntnisse und Reife, die für die Ausübung des betreffenden Amtes erforderlich sind, bewertet werden. Modalitäten und Programm der Prüfung werden vom König festgelegt. Der Kandidat erbringt außerdem den Nachweis einer zweckdienlichen Erfahrung für die Ausübung des Amtes. Er muss Inhaber eines Master- oder Lizentiatdiploms sein und funktionelle Kenntnisse der französischen, niederländischen und englischen Sprache nachweisen.

Gegebenenfalls wird die Ausübung des Amtes als Präsident als ein Auftrag im Sinne von Artikel 323*bis* § 1 des Gerichtsgesetzbuches angesehen.

§ 4 - Der Präsident wird durch Königlichen Erlass in den Ruhestand versetzt, wenn er wegen eines schweren und bleibenden Gebrechens sein Amt nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann, und zwar unter Einhaltung von Artikel 117 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 über den Wirtschaftsaufschwung, den sozialen Fortschritt und die Sanierung der Finanzen.

Art. IV.18 - Der Präsident darf keine Anweisung entgegennehmen, wenn er in Ausführung der Aufträge, die ihm durch vorliegendes Buch erteilt werden, Entscheidungen trifft und wenn er zu Wettbewerbssachen der Europäischen Kommission in Bezug auf die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV und der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 Stellung bezieht. Personen, denen der Präsident Aufgaben übertragen hat, dürfen zu diesen Aufgaben nur Anweisungen des Präsidenten entgegennehmen.

Art. IV.19 - § 1 - Der Präsident ist unter anderem damit beauftragt:

1. Belgien in den europäischen und internationalen Wettbewerbsorganisationen bei allen Besprechungen, die die Zuständigkeiten der Belgischen Wettbewerbsbehörde betreffen, zu vertreten; er nimmt auch an anderen Besprechungen in europäischen und internationalen Einrichtungen über Rechtsvorschriften und Regelungen, die die Wettbewerbspolitik betreffen, teil, unbeschadet der einschlägigen Zuständigkeiten des Ministers und anderer öffentlicher Behörden,

2. für den FÖD Wirtschaft, das Parlament, die Regierung oder andere Instanzen zur Vorbereitung und Bewertung der Wettbewerbspolitik in Belgien beizutragen, zu einer besseren Kenntnis dieser Politik beizutragen und Untersuchungen zu leiten,

3. zur Vorbereitung der belgischen Rechtsvorschriften und Regelungen über die Wettbewerbsregeln und die Wettbewerbspolitik beizutragen,

4. die Belgische Wettbewerbsbehörde in Verfahren, die in den Artikeln IV.86 bis IV.90 erwähnt sind, zu vertreten, vorbehaltlich der in Artikel IV.26 § 3 Nr. 8 erwähnten Vertretungsbefugnis des Generalauditors,

5. informelle Standpunkte zur Anwendung der Wettbewerbsregeln über wettbewerbsbeschränkende Praktiken auf eine geplante Praxis abzugeben, sofern eine identische, ähnliche oder verwandte Frage nicht Gegenstand eines Verfahrens vor der Europäischen Kommission, dem Auditorat oder dem Wettbewerbskollegium oder eines Verfahrens vor einem belgischen Gericht oder einem Gericht der Europäischen Union ist.

§ 2 - Bei der Belgischen Wettbewerbsbehörde wird ein Dienst des Präsidenten eingerichtet. Dieser Dienst untersteht der Leitung des Präsidenten und setzt sich aus den Personalmitgliedern der Belgischen Wettbewerbsbehörde zusammen, die der Direktionsausschuss diesem Dienst zuweist. Für die Ausübung der in § 1 erwähnten Aufträge kann der Präsident auch auf Personalmitglieder des Auditorats zurückgreifen, und zwar bis zu einem Prozentsatz ihrer Zeit, den der Direktionsausschuss festlegt.

Unterabschnitt 2 - Wettbewerbskollegium

Art. IV.20 - Das Wettbewerbskollegium wird pro Sache vom Präsidenten gemäß Artikel IV.21 gebildet, um in Abschnitt 2 des vorliegenden Kapitels erwähnte Entscheidungen zu treffen.

Art. IV.21 - § 1 - Das Wettbewerbskollegium setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten,
2. zwei Beisitzern, die auf den alphabetischen Listen der Beisitzer bestimmt werden.

Die Bestimmung der Beisitzer erfolgt in alphabetischer Reihenfolge auf den in Artikel IV.22 § 1 Absatz 2 erwähnten Listen; die Beisitzer werden unter Berücksichtigung der Verfahrenssprache abwechselnd bestimmt.

Im Wettbewerbskollegium tagt mindestens ein Inhaber eines Master- oder Lizentiatdiploms der Rechte.

Können Beisitzer nicht gemäß der Verfahrenssprache zugewiesen werden, ohne einen Interessenkonflikt hervorzurufen, erfolgt die Bestimmung auf der Grundlage der Liste der Beisitzer der anderen Sprachgruppe.

§ 2 - Im Falle eines Interessenkonflikts oder einer begründeten Nichtverfügbarkeit des Präsidenten wird das Wettbewerbskollegium vom Beisitzer-Vizepräsidenten zusammengesetzt und geleitet.

Im Falle eines Interessenkonflikts oder einer begründeten Nichtverfügbarkeit des Präsidenten und des Beisitzer-Vizepräsidenten wird das Wettbewerbskollegium von dem Beisitzer zusammengesetzt und geleitet, der unter Berücksichtigung der Verfahrenssprache am ältesten ist.

§ 3 - Wenn nach der Zusammensetzung des Wettbewerbskollegiums ein Interessenkonflikt oder eine begründete Nichtverfügbarkeit festgestellt wird, wird der Betreffende gemäß § 1 und gegebenenfalls § 2 ersetzt. Die Sitzung findet vor dem neu zusammengesetzten Wettbewerbskollegium statt.

Art. IV.22 - § 1 - Der Beisitzer-Vizepräsident, der einer anderen Sprachgruppe angehört als der Präsident, und die - höchstens zwanzig - Beisitzer werden vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für ein erneuerbares Mandat von sechs Jahren ernannt.

Sie werden entsprechend der niederländischen oder französischen Sprachgruppe, der sie angehören und die durch die Sprache des Master- oder Lizentiatdiploms bestimmt wird, in alphabetischer Reihenfolge auf zwei gleich lange Listen verteilt.

Die Diplome der Beisitzer werden auf jeder Liste aufgeführt.

§ 2 - Um zum Beisitzer-Vizepräsidenten oder Beisitzer ernannt zu werden, muss der Kandidat die in Artikel IV.17 § 3 erwähnten Ernennungsbedingungen erfüllen, die für den Präsidenten festgelegt sind.

Der Beisitzer-Vizepräsident und die Beisitzer werden durch Königlichen Erlass in den Ruhestand versetzt, wenn sie wegen eines schweren und bleibenden Gebrechens ihr Amt nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können, und zwar unter Einhaltung von Artikel 117 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 über den Wirtschaftsaufschwung, den sozialen Fortschritt und die Sanierung der Finanzen.

§ 3 - Der Beisitzer-Vizepräsident und die Beisitzer, die an der Entscheidung in einer Sache mitwirken, dürfen in Bezug auf diese Sache keine Anweisung entgegennehmen, wenn sie in Ausführung der Aufträge, die ihnen durch vorliegendes Buch erteilt werden, Entscheidungen treffen.

§ 4 - Der Präsident, der Beisitzer-Vizepräsident und die Beisitzer legen unter dem Vorsitz des Präsidenten die Geschäftsordnung des Wettbewerbskollegiums fest.

Unterabschnitt 3 - Direktionsausschuss

Art. IV.23 - Der Direktionsausschuss ist mit der Leitung der Belgischen Wettbewerbsbehörde beauftragt.

Art. IV.24 - § 1 - Der Direktionsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Generalauditor,
3. dem Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten,
4. dem Direktor der juristischen Angelegenheiten.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Bei begründeter Nichtverfügbarkeit des Präsidenten führt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§ 2 - Der Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten und der Direktor der juristischen Angelegenheiten werden nach einer Prüfung der beruflichen Eignung wie in

Artikel IV.17 § 2 erwähnt vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für ein erneuerbares Mandat von sechs Jahren ernannt.

§ 3 - Der Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten und der Direktor der juristischen Angelegenheiten werden durch Königlichen Erlass in den Ruhestand versetzt, wenn sie wegen eines schweren und bleibenden Gebrechens ihr Amt nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können, und zwar unter Einhaltung von Artikel 117 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 über den Wirtschaftsaufschwung, den sozialen Fortschritt und die Sanierung der Finanzen.

Art. IV.25 - Der Direktionsausschuss ist unter anderem beauftragt mit:

1. Organisation und Zusammensetzung des Dienstes des Präsidenten, des Auditorats und des Sekretariats,

2. Festlegung von Leitlinien und Bekanntmachungen in Bezug auf die Anwendung der Wettbewerbsregeln und des vorliegenden Buches,

3. Erstellung eines jährlichen Berichts, in dem nach Stellungnahme des Ministers die Prioritäten der Belgischen Wettbewerbsbehörde im Bereich der Geschäftsführung festgelegt werden,

4. Ausübung der Befugnisse, die der Belgischen Wettbewerbsbehörde aufgrund der Artikel IV.5 § 1, IV.7 § 2, IV.10 § 3, IV.15, IV.16 §§ 4 und 6, IV.69 § 2 Absatz 4 und IV.88 zuerkannt werden,

5. Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts, der der Abgeordnetenkammer übermittelt wird.

Unterabschnitt 4 - Generalauditor und Auditorat

Art. IV.26 - § 1 - Der Generalauditor wird vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für ein einmal erneuerbares Mandat von sechs Jahren ernannt.

Um zum Generalauditor ernannt zu werden, muss der Kandidat die in Artikel IV.17 § 3 erwähnten Ernennungsbedingungen erfüllen, die für den Präsidenten festgelegt sind.

Gegebenenfalls wird die Ausübung des Amtes als Generalauditor als ein Auftrag im Sinne von Artikel 323*bis* § 1 des Gerichtsgesetzbuches angesehen.

§ 2 - Der Generalauditor wird durch Königlichen Erlass in den Ruhestand versetzt, wenn er wegen eines schweren und bleibenden Gebrechens sein Amt nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann, und zwar unter Einhaltung von Artikel 117 des Gesetzes vom 14. Februar 1961 über den Wirtschaftsaufschwung, den sozialen Fortschritt und die Sanierung der Finanzen.

§ 3 - Der Generalauditor ist unter anderem damit beauftragt:

1. das Auditorat zu leiten,

2. Klagen, Anträge und Anweisungen in Bezug auf wettbewerbsbeschränkende Praktiken entgegenzunehmen,

3. in den in Artikel IV.39 erwähnten Fällen eine Untersuchung einzuleiten und die Reihenfolge, in der die Sachen behandelt werden, nach Stellungnahme des Direktors der wirtschaftlichen Angelegenheiten festzulegen,

4. Anmeldungen von Zusammenschlüssen entgegenzunehmen,

5. die allgemeine Leitung der vom Auditor durchgeführten Untersuchung zu gewährleisten und im Falle einer begründeten vorübergehenden Nichtverfügbarkeit des Auditors vorübergehend die Aufgabe des Auditors in einer Sache zu übernehmen,

6. Dienstaufträge zu erteilen, wenn Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde Beamte der Europäischen Kommission bei einer Nachprüfung unterstützen, die von der Europäischen Kommission in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 angeordnet wird,

7. darauf zu achten, dass Entscheidungen des Wettbewerbskollegiums, des Auditors und des Märktegerichtshofes im Bereich der Wettbewerbsregeln ausgeführt werden,

8. die Belgische Wettbewerbsbehörde in den in Artikel IV.90 erwähnten Verfahren zu vertreten, wenn gegen eine Entscheidung des Generalauditors oder des Auditors Berufung eingelegt wird; der Generalauditor kann die Vertretung in einer Sache dem Direktor der juristischen Angelegenheiten, dem Auditor oder einem Personalmitglied des Auditorats übertragen,

9. die Verweisung eines Zusammenschlusses an die Belgische Wettbewerbsbehörde und die Verweisung eines Zusammenschlusses an die Europäische Kommission gemäß den Artikeln 4 und 9 beziehungsweise des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 zu beantragen,

10. ein Vergleichsverfahren einzuleiten und zu beenden,

11. die Besprechungen über die von einer beteiligten Partei angebotenen Verpflichtungszusagen zu beenden,

12. vorläufige Maßnahmen zu beantragen,

13. im Rahmen einer Untersuchung ein kontradiktorisches Verfahren zu organisieren, bei dem ein Personalmitglied des Auditorats, das nicht zum Untersuchungsteam gehört, darüber entscheidet, ob Unterlagen und Angaben, die im Rahmen einer Durchsuchung beschafft oder kopiert wurden:

a) im Rahmen des Schutzes des Briefwechsels mit und der Konsultierung von Rechtsanwälten oder der Vertraulichkeit der Stellungnahmen von Unternehmensjuristen gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 1. März 2000 zur Gründung eines Instituts der Unternehmensjuristen geschützt sind,

b) in den Anwendungsbereich des Durchsuchungsdienstauftrags fallen.

§ 4 - Im Falle eines Interessenkonflikts oder einer begründeten Nichtverfügbarkeit wird der Generalauditor durch ein Personalmitglied des Auditorats ersetzt; dieses Mitglied wird vom Generalauditor bestimmt oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung vom Direktionsausschuss.

§ 5 - Der Generalauditor darf keine Anweisung entgegennehmen, wenn er in Ausführung der Aufträge, die ihm durch vorliegendes Buch erteilt werden, Entscheidungen trifft.

§ 6 - Der Generalauditor kann Aufgaben, die zu den ihm durch vorliegendes Buch erteilten Aufträgen gehören, dem Auditor übertragen.

Art. IV.27 - § 1 - Bei der Belgischen Wettbewerbsbehörde wird ein Auditorat eingerichtet.

Das Auditorat setzt sich aus den Personalmitgliedern der Belgischen Wettbewerbsbehörde zusammen, die der Direktionsausschuss diesem Dienst zuweist.

§ 2 - Der Generalauditor bestimmt für jede Sache ein Personalmitglied des Auditorats, das als Auditor mit der täglichen Leitung der Untersuchung beauftragt ist.

Der Auditor darf in Bezug auf die Untersuchung nur vom Generalauditor Anweisungen entgegennehmen.

§ 3 - Der Generalauditor stellt für jede Sache ein Team von Personalmitgliedern des Auditorats zusammen, das unter seiner allgemeinen Leitung und unter der täglichen Leitung des Auditors mit der Untersuchung beauftragt ist.

Mitglieder des Untersuchungsteam dürfen in Bezug auf diese Untersuchung nur vom Generalauditor und vom Auditor Anweisungen entgegennehmen.

§ 4 - Der Generalauditor bestimmt für jede Sache ein Personalmitglied des Auditorats, das als Auditor-Berater dem Auditor Stellungnahmen abgibt, wenn in den Bestimmungen von Titel 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 des vorliegenden Buches eine solche Stellungnahme vorgesehen ist.

Der Auditor-Berater darf in der Sache nicht Mitglied des Untersuchungsteams sein oder gewesen sein und darf nur im Falle eines Interessenkonflikts oder einer begründeten Nichtverfügbarkeit ersetzt werden.

Art. IV.28 - Der Auditor ist unter anderem damit beauftragt:

1. die tägliche Leitung und Organisation der Untersuchung zu gewährleisten,
2. Entscheidungen in Bezug auf Zusammenschlüsse zu treffen, die einem vereinfachten Verfahren unterzogen werden,
3. auf Antrag Interesse habender natürlicher oder juristischer Personen oder aus eigener Initiative über den vertraulichen Charakter von Unterlagen und Angaben zu befinden, die im

Laufe einer Untersuchung der Belgischen Wettbewerbsbehörde übermittelt oder zur Kenntnis gebracht werden,

4. Dienstaufträge zu erteilen, Dienstaufträge in Bezug auf Durchsuchungen, Beschlagnahmen oder Versiegelungen einbegriffen, außer wenn Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde Beamte der Europäischen Kommission bei einer Nachprüfung unterstützen, die von der Europäischen Kommission in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 angeordnet wird,

5. Klagen, Anträge und Anweisungen einzustellen beziehungsweise zurückzuweisen,

6. Untersuchungen zu beenden,

7. Vergleichsentscheidungen zu treffen,

8. in Sachen in Bezug auf wettbewerbsbeschränkende Praktiken die Beschwerdegründe festzulegen,

9. in Sachen in Bezug auf wettbewerbsbeschränkende Praktiken und auf Zusammenschlüsse Entscheidungsvorschläge zu erstellen,

10. beim zuständigen Untersuchungsrichter vorhergehende Durchsuchungsgenehmigungen zu beantragen.

Auditoren können alle Handlungen zwecks Erfüllung ihres Auftrags ausführen, außer wenn vorliegendes Buch diese Handlungen dem Generalauditor vorbehält.

Unterabschnitt 5 - Sekretariat

Art. IV.29 - Das Sekretariat steht unter Leitung und Aufsicht des Generalauditors dem Auditorat bei.

Das Sekretariat ist außerdem dafür zuständig, für Verfahren vor dem Wettbewerbskollegium unter Leitung und Aufsicht des Präsidenten die Aufgaben einer Kanzlei zu erfüllen.

Unterabschnitt 6 - Ablehnung und Disziplin

Art. IV.30 - Der Präsident, der Beisitzer-Vizepräsident, die für eine Sache bestimmten Beisitzer, der Generalauditor und der Auditor können aus den in Artikel 828 des Gerichtsgesetzbuches aufgeführten Gründen abgelehnt werden.

Wer weiß, dass gegen ihn ein Ablehnungsgrund besteht, muss sich der Sache enthalten.

Die Ablehnung wird durch einen mit Gründen versehenen Antrag beim Sekretariat eingereicht. Der Antrag enthält die Gründe und wird von der antragstellenden Partei oder ihrem Sonderbevollmächtigten, der gegebenenfalls über eine dem Antrag beigefügte Sondervollmacht verfügt, unterzeichnet.

Das Sekretariat übermittelt den Ablehnungsantrag innerhalb vierundzwanzig Stunden der abgelehnten Person.

Diese gibt innerhalb zweier Tage unten auf dem Antrag eine schriftliche Erklärung ab mit ihrer Zustimmung zu der Ablehnung oder ihrer Enthaltungsverweigerung, wobei sie auf die Ablehnungsgründe eingeht.

Bei Enthaltungsverweigerung entscheidet der Märktegerichtshof über den Ablehnungsantrag auf Antrag der ablehnenden Partei. Die ablehnende Partei reicht innerhalb zweier Werktagen nach Notifizierung durch das Sekretariat der Erklärung der abgelehnten Person ihren mit Gründen versehenen Antrag bei der Kanzlei des Appellationshofes von Brüssel ein. Die ablehnende Partei und die abgelehnte Person werden angehört. Der Märktegerichtshof entscheidet vor allem anderen wie im Eilverfahren. Gegen diesen Entscheid kann keine gesonderte Kassationsbeschwerde eingereicht werden.

Das Verfahren und die Fristen werden ab Einreichung des Ablehnungsantrags beim Sekretariat bis zu dem Tag ausgesetzt, an dem die abgelehnte Person ihre Enthaltung mitteilt oder aufgrund eines Entscheids des Märktegerichtshofes bestätigt oder ersetzt wird.

Art. IV.31 - Der Märktegerichtshof kann auf Antrag des Generalprokurators beim Appellationshof von Brüssel unter Angabe der Gründe dem Präsidenten, dem Beisitzer-Vizepräsidenten, den Beisitzern, dem Generalauditor, dem Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten und dem Direktor der juristischen Angelegenheiten als Disziplinarstrafe eine Zurechtweisung, einen Verweis oder eine Gehaltskürzung auferlegen. Der Gerichtshof kann sie auch ihres Amtes entheben oder suspendieren.

Unterabschnitt 7 - Berufsgeheimnis, Schweigepflicht und Immunität

Art. IV.32 - § 1 - Der Präsident, der Beisitzer-Vizepräsident, die Beisitzer, der Generalauditor, der Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten, der Direktor der juristischen Angelegenheiten, die Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde und unter ihrer Aufsicht tätige Personen sind an das Berufsgeheimnis gebunden und dürfen unbeschadet der Bestimmungen von Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 und 10 des vorliegenden Kapitels und der Königlichen Erlasse zur Ausführung von Artikel IV.94 vertrauliche Angaben und Informationen, von denen sie aufgrund ihres Amtes Kenntnis erhalten, keiner Person oder Behörde mitteilen, es sei denn, sie werden vorgeladen, vor Gericht auszusagen, oder sie werden aufgefordert, gemäß den Bestimmungen von Buch XVII Titel 3 Kapitel 3 Beweismittel vorzulegen.

Sie dürfen diese Angaben und Informationen nur zu dem Zweck, für den sie erlangt wurden, verwenden.

Der Generalauditor kann in Abweichung von den Absätzen 1 und 2 Informationen über laufende Untersuchungen mitteilen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Er sorgt für die Achtung der Unschuldsvermutung, der Rechte der Verteidigung der betroffenen Parteien, des Privatlebens und der Würde der Personen. Nach Möglichkeit wird die Identität der betroffenen Parteien nicht preisgegeben.

§ 2 - Das Berufsgeheimnis und die Schweigepflicht gemäß § 1 gelten auch für Vertreter der Belgischen Wettbewerbsbehörde und Sachverständige, die an den Sitzungen des in

Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und in Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 erwähnten Beratenden Ausschusses teilnehmen.

Art. IV.33 - Es ist der Belgischen Wettbewerbsbehörde untersagt, außer in Anwendung von Artikel XVII.79 § 1 Nr. 3 einer Anordnung oder einem Antrag eines Richters oder eines Gerichts Folge zu leisten, die auf die Übermittlung von Kronzeugenerklärungen, Erklärungen zur Erlangung der Immunität und Vergleichsvorschlägen abzielen. Eine gerichtliche Instanz, einschließlich eines Untersuchungsrichters, kann keinen entsprechenden Befehl oder Antrag an die Belgische Wettbewerbsbehörde richten.

Absatz 1 gilt nicht im Falle einer strafrechtlichen Untersuchung gegen Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde, Mitglieder des Direktionsausschusses oder Beisitzer.

Art. IV.34 - Der Präsident, der Beisitzer-Vizepräsident, die Beisitzer, die an der Entscheidung in einer Sache mitwirken, der Generalauditor, der Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten, der Direktor der juristischen Angelegenheiten und die Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde haben bei der Ausübung ihres Amtes dieselben Immunitäten wie Staatsbedienstete.

Unterabschnitt 8 - Unvereinbarkeiten und Interessenkonflikte

Art. IV.35 - § 1 - Die Ämter als Präsident, Generalauditor, Direktor der juristischen Angelegenheiten und Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten und die Funktion als Personalmitglied der Belgischen Wettbewerbsbehörde sind unvereinbar mit gerichtlichen Funktionen, mit der Ausübung eines öffentlichen Mandats, das auf einer anderen Ebene als der lokalen oder der provinziellen Ebene durch Wahl vergeben wird, mit entlohnten Funktionen oder öffentlichen Ämtern politischer oder administrativer Art, mit dem Amt eines Notars oder Gerichtsvollziehers, mit dem Rechtsanwaltsberuf, mit dem Militärstand und mit der Funktion eines Dieners eines anerkannten Kultes.

§ 2 - Die Ämter als Beisitzer-Vizepräsident und Beisitzer sind unvereinbar mit der Ausübung eines öffentlichen Mandats, das auf einer anderen Ebene als der lokalen oder der provinziellen Ebene durch Wahl vergeben wird, mit entlohnten Funktionen oder öffentlichen Ämtern politischer oder administrativer Art, mit Ausnahme von Ämtern in Hochschuleinrichtungen, mit dem Amt eines Notars oder Gerichtsvollziehers, mit dem Militärstand und mit der Funktion eines Dieners eines anerkannten Kultes.

§ 3 - Von § 1 darf abgewichen werden, wenn es sich um die Ausübung der Ämter als Professor, Lehrbeauftragter, Lektor oder Assistent an Hochschuleinrichtungen handelt, insofern dieses Amt nicht an mehr als zwei halben Tagen pro Woche ausgeübt wird.

Von den Paragraphen 1 und 2 darf abgewichen werden:

1. wenn es sich um die Ausübung der Funktion als Mitglied eines Prüfungsausschusses handelt,

2. wenn es sich um die Beteiligung an einer Kommission, an einem Rat oder an einem beratenden Ausschuss handelt, insofern die Anzahl Aufträge oder Funktionen auf zwei begrenzt ist und es sich um nicht entlohnte Aufträge oder Funktionen handelt.

Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Abweichungen werden vom Präsidenten oder, wenn der Antrag ihn betrifft, vom Minister gewährt.

Art. IV.36 - § 1 - Der Präsident, der Beisitzer-Vizepräsident oder die Beisitzer, die an der Entscheidung in einer Sache mitwirken, der Generalauditor, der Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten, der Direktor der juristischen Angelegenheiten und die Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde und unter ihrer Aufsicht tätige Personen dürfen die von einer Sache betroffenen Parteien weder mündlich noch schriftlich verteidigen oder ihnen beistehen und sie auch nicht beraten.

§ 2 - Der Präsident, der Generalauditor, der Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten, der Direktor der juristischen Angelegenheiten und die Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde und unter ihrer Aufsicht tätige Personen dürfen folgende Tätigkeiten nicht ausüben:

1. gegen Besoldung als Schiedsrichter auftreten,
2. persönlich oder über eine Zwischenperson irgendeine Form von Handel betreiben, Sachverwalter sein oder an Leitung, Verwaltung oder Überwachung von Handelsgesellschaften oder Industrie- beziehungsweise Geschäftsbetrieben beteiligt sein.

§ 3 - Der Präsident, der Generalauditor, der Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten, der Direktor der juristischen Angelegenheiten, die Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde und die Beisitzer, die an der Entscheidung in einer Sache mitwirken, dürfen kein persönliches oder finanzielles Interesse an betroffenen Unternehmen und an Unternehmen haben, die auf den relevanten Märkten tätig sind, die sie prüfen oder in Bezug auf die sie Entscheidungen treffen oder an Entscheidungen mitwirken, falls ein solches Interesse ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen könnte. Gegebenenfalls muss die betreffende Person sich der Sache ganz enthalten.

Absatz 1 gilt auch im Falle einer Beschäftigung, eines Mandats oder eines sonstigen Auftrags in oder für betroffene Unternehmen und Unternehmen, die auf den relevanten Märkten tätig sind, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor dem geplanten Eingreifen in der Sache.

Unterabschnitt 9 - Besonderer Beratungsausschuss Wettbewerb

Art. IV.37 - Beim Zentralen Wirtschaftsrat wird unter der Bezeichnung Besonderer Beratungsausschuss Wettbewerb eine beratende paritätische Kommission eingerichtet, die befugt ist, aus eigener Initiative oder auf Antrag des Ministers Stellungnahmen zu jeglichen allgemeinen Fragen der Wettbewerbspolitik abzugeben.

Art. IV.38 - Der König bestimmt Zusammensetzung und Arbeitsweise des Besonderen Beratungsausschusses Wettbewerb und seines Sekretariats.

Der Präsident, die ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Minister ernannt.

Der König bestimmt ebenfalls durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Höhe der Vergütungen, die dem Präsidenten und den Mitgliedern des Besonderen Beratungsausschusses

Wettbewerb und Personen, die mit dem Besonderen Beratungsausschuss Wettbewerb zusammenarbeiten, zuerkannt werden.

Abschnitt 2 - Verfahren und Entscheidungen

Unterabschnitt 1 - Untersuchungsverfahren

Art. IV.39 - Der Generalauditor entscheidet, ob eine Untersuchung eingeleitet wird:

1. auf Antrag der anmeldenden Parteien im Falle eines angemeldeten Zusammenschlusses,

2. von Amts wegen oder nach Klage einer natürlichen oder juristischen Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, im Falle eines Verstoßes gegen Artikel IV.1 § 1, IV.1 § 4, IV.2, IV.10 § 1, IV.10 § 4 oder im Falle der Nichteinhaltung einer Entscheidung, die aufgrund von Artikel IV.10 § 6, IV.44 § 1 Nr. 2, IV.45 Absatz 1 Nr. 2, IV.46 § 2 Nr. 1, IV.52, IV.66, IV.69, IV.71 oder IV.73 getroffen wurde,

3. auf Antrag oder Anweisung des Ministers,

4. auf Antrag des Ministers des Mittelstands, einer bestimmten öffentlichen Einrichtung oder anderen öffentlichen Körperschaft, die mit der Kontrolle oder Überwachung eines Wirtschaftssektors beauftragt ist, im Falle eines Verstoßes gegen Artikel IV.1 § 1, IV.2 oder IV.10 § 1,

5. von Amts wegen oder auf Antrag des Ministers im Hinblick auf die Annahme eines Königlichen Erlasses zur Gewährung einer Befreiung für Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen aufgrund von Artikel IV.5.

Art. IV.40 - § 1 - Ein Auditor kann zur Erfüllung seiner Aufträge bei Unternehmen, Unternehmensvereinigungen und natürlichen Personen jegliche Auskünfte einholen. Er bestimmt die Frist, in der ihm diese Auskünfte erteilt werden müssen. Der Auditor kann Mitglieder des Untersuchungsteams mit der Aufgabe betrauen, Auskünfte einzuholen.

Im Auskunftsverlangen werden die Rechtsgrundlage und dessen Zweck angegeben.

Werden die verlangten Auskünfte innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder sind die erteilten Auskünfte unvollständig, unrichtig oder irreführend, so kann der Auditor die Auskünfte durch einen mit Gründen versehenen Beschluss verlangen.

In diesem Beschluss werden die Art der benötigten Auskünfte und die Frist für die Erteilung der Auskünfte angegeben. Wenn der Beschluss zum Auskunftsverlangen an eines der an einem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen gerichtet wird, werden im Beschluss außerdem die in den Artikeln IV.64 § 2, IV.66 § 3, IV.67 § 2, IV.69 § 2 und IV.70 § 6 erwähnten Fristen bis zum Tag der Erteilung der Auskünfte ausgesetzt.

Der Auditor notifiziert seinen Beschluss dem Unternehmen, der Unternehmensvereinigung oder der natürlichen Person, von dem/der die Auskünfte verlangt werden. Gegen diesen Beschluss kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.

§ 2 - Unbeschadet der Befugnisse der Polizeibeamten der lokalen und föderalen Polizei sind der Auditor und die vom Minister bestellten Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde befugt, Verstöße gegen vorliegendes Buch zu ermitteln und diese Verstöße durch Protokolle festzustellen, deren faktische Feststellungen bis zum Gegenbeweis Beweiskraft haben.

Sie sind auch befugt, alle nützlichen Auskünfte zu ermitteln und alle im Hinblick auf die Anwendung der Artikel IV.6, IV.7, IV.9, IV.10 und IV.11 notwendigen Feststellungen zu machen.

Sie tragen alle Informationen zusammen, nehmen alle schriftlichen oder mündlichen Erklärungen oder Aussagen auf, lassen sich unter Einhaltung von § 1 alle Unterlagen, Angaben oder Auskünfte mitteilen, die sie für die Erfüllung ihres Auftrags als erforderlich erachten und von denen sie Abschriften anfertigen dürfen, ganz gleich, wer sie besitzt, und machen vor Ort alle notwendigen Feststellungen.

§ 3 - Der Auditor und die vom Minister bestellten Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde dürfen zwischen acht und achtzehn Uhr und mit vorheriger Ermächtigung eines Untersuchungsrichters des niederländischsprachigen Gerichts Erster Instanz von Brüssel oder eines Untersuchungsrichters des französischsprachigen Gerichts Erster Instanz von Brüssel, die für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen auch außerhalb ihres Bezirks zuständig sind, eine Durchsuchung durchführen in Räumlichkeiten, Transportmitteln und an anderen Orten der Unternehmen, in der Wohnung von Unternehmensleitern, Verwaltern, Geschäftsführern, Direktoren und anderen Personalmitgliedern und in der Wohnung und in den gewerblich genutzten Räumen von natürlichen und juristischen Personen, die intern oder extern tätig sind und mit der kaufmännischen, buchhalterischen, administrativen, steuerlichen und finanziellen Geschäftsführung beauftragt sind, wo sie begründeterweise Unterlagen oder Angaben vermuten, die sie für die Erfüllung ihres Auftrags als erforderlich erachten und von denen sie Abschriften anfertigen dürfen.

Bei der Durchsuchung können sie für die Dauer ihres Auftrags und sofern dies für die Ausführung der Durchsuchung notwendig ist, in anderen als den von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen genutzten Räumlichkeiten, jedoch nicht länger als zweiundsiebzig Stunden vor Ort beschlagnahmen und versiegeln.

Die in Anwendung der Absätze 1 und 2 getroffenen Maßnahmen werden in einem Protokoll festgehalten. Eine Abschrift dieses Protokolls wird dem Unternehmen oder der Person, die Gegenstand dieser Maßnahmen ist, ausgehändigt.

Bei der Ausführung der Durchsuchung dürfen sie die Staatsgewalt anfordern.

Um eine Durchsuchung, eine Beschlagnahme oder eine Versiegelung vorzunehmen, müssen die in Absatz 1 erwähnten Personalmitglieder im Besitz eines spezifischen Dienstauftrags sein, der vom Auditor oder in dem in Artikel IV.26 § 3 Nr. 6 vorgesehenen Fall vom Generalauditor erteilt wird. In diesem Dienstauftrag werden Gegenstand und Zweck ihres Auftrags vermerkt.

§ 4 - Ungeachtet besonderer Gesetze, die die Geheimhaltung von Erklärungen gewährleisten, unterstützen öffentliche Verwaltungen die Auditoren bei der Ausführung ihres Auftrags.

§ 5 - Der Generalauditor kann Sachverständige bestellen, deren Auftrag er festlegt, um dem Auditor und dem Untersuchungsteam beizustehen.

§ 6 - Durch einen mit Gründen versehenen Beschluss kann der Auditor Unterlagen und Angaben, die mit dem Gegenstand der Sache nicht in Zusammenhang stehen, an die Person zurückgeben, die sie übermittelt hat oder bei der sie beschafft oder kopiert worden sind, und diese Unterlagen und Angaben aus der Untersuchungsakte entfernen.

Der Beschluss wird in die Untersuchungsakte aufgenommen. Gegen diesen Beschluss kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.

Art. IV.41 - § 1 - Der Auditor beurteilt den vertraulichen Charakter der Unterlagen und Angaben gegenüber allen Personen, die von der Mitteilung der Beschwerdegründe und dem Entscheidungsvorschlag Kenntnis nehmen.

§ 2 - Wenn der Auditor der Ansicht ist, dass Unterlagen oder Angaben oder Teile davon, die von der Person, die sie übermittelt hat oder bei der sie beschafft worden sind, als vertraulich bezeichnet wurden, gegenüber einer betroffenen Partei nicht vertraulich sind, verständigt er diese Person und ersucht sie, diesbezüglich innerhalb der vom Auditor festgelegten Frist einen mit Gründen versehenen Standpunkt mitzuteilen.

Wenn die Person, die Unterlagen oder Angaben übermittelt hat oder bei der sie beschafft worden sind, deren Vertraulichkeit geltend macht und begründet, übermittelt sie gleichzeitig eine nicht vertrauliche Fassung oder Zusammenfassung der betreffenden Unterlage, insofern sie nicht bereits in der Akte vorhanden ist. Wird keine nicht vertrauliche Fassung oder Zusammenfassung übermittelt, gelten die betreffenden Unterlagen und Angaben als nicht vertraulich.

Der Auditor befindet anschließend darüber durch einen mit Gründen versehenen Beschluss.

§ 3 - Wenn der Auditor gegenüber einer betroffenen Partei die Vertraulichkeit annimmt, hat diese Partei vorbehaltlich der Anwendung von Absatz 3 nur Zugang zu der nicht vertraulichen Fassung oder Zusammenfassung.

Wenn der Auditor den vertraulichen Charakter von Unterlagen oder Angaben oder die nicht vertrauliche Fassung oder Zusammenfassung nicht annimmt, teilt er dies unter Angabe der Gründe der Person mit, die die Unterlagen oder Angaben übermittelt hat oder bei der sie beschafft worden sind.

Der Auditor kann beschließen, dass die Bedeutung einer wirksamen Anwendung des vorliegenden Buches den Schutz der Vertraulichkeit der bereitgestellten Unterlagen oder Angaben überwiegt, so dass die Vertraulichkeit gegenüber den von ihm bestimmten betroffenen Parteien aufgehoben wird.

Der Auditor teilt seinen mit Gründen versehenen Beschluss der Person mit, die die Unterlagen oder Angaben übermittelt hat oder bei der sie beschafft worden sind.

§ 4 - Der Auditor kann im Interesse der Untersuchung beschließen, dass bestimmte Unterlagen und Angaben, die er bestimmt, vertraulich zu behandeln sind. Er informiert die Person, die die Unterlagen oder Angaben übermittelt hat oder bei der sie beschafft worden sind, darüber und beauftragt sie, eine nicht vertrauliche Fassung oder Zusammenfassung zu übermitteln.

§ 5 - Gegen Beschlüsse des Auditors in Bezug auf die Vertraulichkeit von Unterlagen und Angaben können Personen, die die Unterlagen oder Angaben übermittelt haben oder bei denen sie beschafft wurden, innerhalb dreier Werktage ab Erhalt der Notifizierung des Beschlusses beim Präsidenten Beschwerde einreichen. Der Präsident bestimmt ohne Kenntnisnahme der Beschwerdegründe einen Beisitzer, der über die Vertraulichkeit befindet und nicht im Wettbewerbskollegium tagen darf, das mit der Sache befasst ist.

Der bestimmte Beisitzer hört die Person, die die Unterlagen oder Angaben übermittelt hat oder bei der sie beschafft worden sind, und den Auditor auf ihren Antrag hin innerhalb fünf Werktagen ab Erhalt der Beschwerde an und befindet innerhalb fünf Werktagen nach der Anhörung über die Beschwerde. Die Frist von fünf Werktagen wird auf zwei Werktage herabgesetzt bei einer Untersuchung in Zusammenhang mit einem Zusammenschluss.

Der Beschluss des bestimmten Beisitzers wird nach Entfernung der vertraulichen Angaben in die Untersuchungsakte aufgenommen.

Gegen den Beschluss des bestimmten Beisitzers kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.

Der Auditor teilt keine vertraulichen Unterlagen oder Angaben mit, die Gegenstand der in Absatz 1 erwähnten Beschwerde sind, solange nicht über die Beschwerde befunden worden ist.

Art. IV.42 - § 1 - Nachdem der Auditor die Vertraulichkeit geregelt hat, legt er eine Untersuchungsakte an.

Die Untersuchungsakte enthält alle Unterlagen und Angaben, die im Laufe der Untersuchung erhalten, beschafft, kopiert, vorgelegt oder gesammelt wurden, und alle Unterlagen, die von oder auf Ersuchen der Belgischen Wettbewerbsbehörde verfasst wurden, mit Ausnahme der Unterlagen und Angaben, die in Anwendung von Artikel IV.40 § 6 entfernt wurden. Die Untersuchungsakte enthält außer bei gegenteiligem Beschluss des Auditors weder interne Unterlagen der Belgischen Wettbewerbsbehörde noch die Korrespondenz zwischen der Belgischen Wettbewerbsbehörde und anderen Wettbewerbsbehörden.

Der Auditor erstellt ein Verzeichnis der Untersuchungsakte und gibt für jede Unterlage die Vertraulichkeitsregelung an. Das Verzeichnis ist Teil der Untersuchungsakte.

§ 2 - Der Auditor legt auch die Verfahrensakte an.

Die Verfahrensakte enthält die Unterlagen und Angaben der Untersuchungsakte, auf die der Auditor sich bei seinem Entscheidungsvorschlag stützt.

Der Auditor erstellt ein Verzeichnis der Verfahrensakte und gibt für jede Unterlage die Vertraulichkeitsregelung an. Das Verzeichnis ist Teil der Verfahrensakte.

§ 3 - Das Sekretariat ergänzt die Verfahrensakte und ihr Verzeichnis mit allen Unterlagen des Verfahrens vor dem Wettbewerbskollegium, insbesondere:

1. allen beim Wettbewerbskollegium eingereichten Unterlagen,
2. der Korrespondenz des Wettbewerbskollegiums, des Präsidenten des Wettbewerbskollegiums oder eines Beisitzers mit dem Generalauditor, dem Auditor, den betroffenen Parteien, dem Kläger, Interesse habenden Dritten oder Dritten, die vom Wettbewerbskollegium angehört oder zur Einreichung von Unterlagen und Schriftstücken aufgefordert wurden,
3. Entscheidungen und ihren eventuellen Ergänzungen, Änderungen und Durchführungsmaßnahmen, die in der Sache vom Wettbewerbskollegium, dem Präsidenten des Wettbewerbskollegiums oder einem Beisitzer getroffen wurden.

Das Sekretariat gewährt den betroffenen Parteien Zugang zu der Verfahrensakte und ihrem aktualisierten Verzeichnis unter Einhaltung der Klassifizierung der Vertraulichkeit der betreffenden Unterlagen und Angaben.

Unterabschnitt 2 - Spezifische Untersuchungsregeln in Bezug auf wettbewerbsbeschränkende Praktiken und Nichteinhaltung der Entscheidungen

Art. IV.43 - Klagen, Anträge und Anweisungen im Hinblick auf die Eröffnung einer Untersuchung in Bezug auf wettbewerbsbeschränkende Praktiken und die Nichteinhaltung von Entscheidungen, die aufgrund der Artikel IV.10 § 6, IV.44 § 1 Nr. 2, IV.45 Absatz 1 Nr. 2, IV.46 § 2 Nr. 1, IV.52, IV.66, IV.69, IV.71 oder IV.73 getroffen wurden, werden beim Generalauditor eingereicht.

Art. IV.44 - § 1 - Der Auditor kann nach Stellungnahme des Auditor-Beraters eine Klage, einen Antrag oder eine Anweisung durch eine mit Gründen versehene Entscheidung zu den Akten legen:

1. wenn er zu dem Schluss kommt, dass die Klage, der Antrag oder die Anweisung in Bezug auf die wettbewerbsbeschränkende Praktik oder die Nichteinhaltung einer Entscheidung, die Gegenstand der Klage, des Antrags oder der Anweisung ist, unzulässig, unbegründet oder verjährt ist,
2. wenn er zu dem Schluss kommt, dass die von der betroffenen Partei angebotenen Verpflichtungszusagen, die er für bindend erklärt, geeignet sind, seine Bedenken auszuräumen, unbeschadet der Möglichkeit für den Generalauditor, die Untersuchung gegenüber dieser betroffenen Partei auf der Grundlage neuer Elemente oder Entwicklungen wieder aufzunehmen,
3. wenn die Sache unter Berücksichtigung der Prioritätenpolitik oder der verfügbaren Mittel keine Untersuchung rechtfertigt.

Eine Entscheidung zur Verfahrenseinstellung beeinträchtigt nicht die Möglichkeit der Gerichte, für die Vergangenheit wettbewerbsbeschränkende Praktiken festzustellen. Verpflichtungszusagen können nicht als nachteilige Anerkennung seitens der betroffenen Partei ausgelegt werden.

Der Auditor notifiziert dem Kläger, dem Antragsteller oder dem Urheber der Anweisung und den betroffenen Parteien die Entscheidung zur Verfahrenseinstellung. Er teilt ihnen mit, dass sie beim Sekretariat die Unterlagen und Angaben der Untersuchungsakte einsehen können, auf die sich der Auditor in seiner Entscheidung zur Verfahrenseinstellung stützt, sie gegen Zahlung eine elektronische Abschrift davon erhalten können und sie Beschwerde gegen die Entscheidung zur Verfahrenseinstellung beim Präsidenten einreichen können.

§ 2 - Die Beschwerde gegen die Entscheidung zur Verfahrenseinstellung wird zur Vermeidung der Unzulässigkeit durch einen mit Gründen versehenen und unterzeichneten Antrag, der innerhalb einer Frist von einem Monat ab Notifizierung der Entscheidung beim Sekretariat hinterlegt wird, eingereicht. Zur Vermeidung der Nichtigkeit erfüllt der Antrag die in Artikel IV.90 § 5 Absatz 2 und 3 vorgesehenen Bedingungen.

§ 3 - Der Präsident bildet das Wettbewerbskollegium, das sich mit der Beschwerde befasst.

Der Präsident des Wettbewerbskollegiums legt die Fristen fest, in denen die betroffenen Parteien, der Kläger, der Antragsteller oder der Urheber der Anweisung schriftliche Anmerkungen hinterlegen können. Er befindet gegebenenfalls über die Vertraulichkeit der Unterlagen und Angaben.

Bei einer Entscheidung zur Verfahrenseinstellung aufgrund der Prioritätenpolitik oder der verfügbaren Mittel kann der Präsident des Wettbewerbskollegiums auf Antrag der beschwerdeführenden Partei und sofern schwerwiegende Gründe angeführt werden, beschließen, dass der Auditor seine Begründung erläutern muss, bevor das Wettbewerbskollegium über die Beschwerde befindet.

Das Wettbewerbskollegium befindet auf der Grundlage der Schriftstücke, es sei denn, der Präsident des Wettbewerbskollegiums beschließt die Anhörung der Parteien. Hält das Wettbewerbskollegium die Beschwerde für begründet, wird die Akte an den Auditor zurückverwiesen.

Gegen die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums kann keine Beschwerde eingereicht werden.

Art. IV.45 - Der Auditor kann nach Stellungnahme des Auditor-Beraters beschließen, eine Untersuchung von Amts wegen in Bezug auf einige oder alle betroffenen Parteien teilweise oder vollständig einzustellen:

1. wenn er zu dem Schluss kommt, dass die Ergebnisse der von Amts wegen durchgeführten Untersuchung nicht ausreichen, um das Vorliegen einer mutmaßlichen wettbewerbsbeschränkenden Praktik oder die Nichteinhaltung einer Entscheidung hinreichend zu belegen,

2. wenn er zu dem Schluss kommt, dass die von einer betroffenen Partei angebotenen Verpflichtungszusagen, die er für bindend erklärt, geeignet sind, seine Bedenken auszuräumen.

Der Generalauditor kann auf der Grundlage neuer Elemente oder Entwicklungen die Untersuchung gegenüber einer betroffenen Partei wieder aufnehmen.

Eine Entscheidung zur Einstellung einer Untersuchung von Amts wegen beeinträchtigt nicht die Möglichkeit der Gerichte, für die Vergangenheit wettbewerbsbeschränkende Praktiken festzustellen. Verpflichtungszusagen können nicht als nachteilige Anerkennung seitens der betroffenen Partei ausgelegt werden.

Gegen die Entscheidung zur Einstellung der Untersuchung von Amts wegen kann keine Beschwerde eingelegt werden.

Art. IV.46 - § 1 - Hält der Auditor eine Klage, einen Antrag, eine Anweisung oder eine Untersuchung von Amts wegen für begründet, teilt er nach Stellungnahme des Auditor-Beraters den betroffenen Parteien die gegen sie berücksichtigten, mit Gründen versehenen Beschwerdegründe mit und gewährt ihnen Zugang zu sämtlichen nicht vertraulichen Fassungen von Unterlagen und Angaben, die die Untersuchungsakte zum Zeitpunkt der Mitteilung der Beschwerdegründe enthält. Er räumt ihnen eine Frist von mindestens zwei Monaten ein, um auf die Beschwerdegründe zu antworten und ihre Schriftstücke beim Sekretariat zu hinterlegen. Der Auditor kann diese Frist auf einen mit Gründen versehenen Antrag einer betroffenen Partei verlängern.

Beantragt eine betroffene Partei innerhalb zweier Werktage nach Mitteilung der Beschwerdegründe eine elektronische Abschrift der Untersuchungsakte, beginnt die in Absatz 1 erwähnte Frist an dem Tag, an dem die Abschrift vom Sekretariat zur Verfügung gestellt wird.

Beschwerdegründe gegenüber einer betroffenen Partei können sich nicht auf Unterlagen und Angaben stützen, die ihr gegenüber vertraulich sind.

Eine betroffene Partei kann innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Antwortfrist Verpflichtungszusagen anbieten.

§ 2 - Der Auditor kann in einer Frist von zwei Monaten nach Ablauf der in § 1 Absatz 1 erwähnten Antwortfrist nach Stellungnahme des Auditor-Beraters beschließen, eine Untersuchung in Bezug auf eine betroffene Partei teilweise oder vollständig einzustellen:

1. wenn er zu dem Schluss kommt, dass die von der betroffenen Partei angebotenen Verpflichtungszusagen, die er für bindend erklärt, geeignet sind, die Beschwerdegründe auszuräumen,

2. wenn er zu dem Schluss kommt, dass er die Beschwerdegründe gegenüber einer betroffenen Partei nicht mehr für begründet hält, nachdem er die Verteidigungsmittel zur Kenntnis genommen hat.

Der Auditor notifiziert dem Kläger, dem Antragsteller oder dem Urheber der Anweisung und den betroffenen Parteien die Entscheidung zur Einstellung der Untersuchung. Er teilt ihnen mit, dass sie beim Sekretariat die Unterlagen und Angaben der Untersuchungsakte einsehen können, auf die sich der Auditor in seiner Entscheidung zur Einstellung der Untersuchung stützt, sie gegen Zahlung eine elektronische Abschrift davon erhalten können und sie Beschwerde gegen die Entscheidung zur Einstellung der Untersuchung beim Präsidenten einreichen können.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung zur Einstellung der Untersuchung wird zur Vermeidung der Unzulässigkeit durch einen mit Gründen versehenen und unterzeichneten Antrag eingereicht, der innerhalb einer Frist von einem Monat ab Notifizierung der Entscheidung beim Sekretariat hinterlegt wird. Zur Vermeidung der Nichtigkeit erfüllt der Antrag die in Artikel IV.90 § 5 Absatz 2 und 3 vorgesehenen Bedingungen.

Der Präsident bildet das Wettbewerbskollegium, das sich mit der Beschwerde befasst.

Der Präsident des Wettbewerbskollegiums legt die Fristen fest, in denen die betroffenen Parteien, der Kläger, der Antragsteller oder der Urheber der Anweisung schriftliche Anmerkungen hinterlegen können. Er befindet gegebenenfalls über die Vertraulichkeit der Unterlagen und Angaben.

Das Wettbewerbskollegium befindet auf der Grundlage der Schriftstücke, es sei denn, der Präsident des Wettbewerbskollegiums beschließt die Anhörung der Parteien. Hält das Wettbewerbskollegium die Beschwerde für begründet, wird die Akte an den Auditor zurückverwiesen.

Gegen die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums kann keine Beschwerde eingereicht werden.

Eine Entscheidung zur Einstellung einer Untersuchung beeinträchtigt nicht die Möglichkeit der Gerichte, für die Vergangenheit wettbewerbsbeschränkende Praktiken festzustellen. Verpflichtungszusagen können nicht als nachteilige Anerkennung seitens der betroffenen Partei ausgelegt werden.

Der Generalauditor kann von Amts wegen auf der Grundlage neuer Elemente oder Entwicklungen die Untersuchung gegenüber einer betroffenen Partei wieder aufnehmen.

§ 3 - Der Auditor kann in einer Frist von zwei Monaten nach Ablauf der in § 1 Absatz 1 erwähnten Antwortfrist beschließen, neue Beschwerdegründe zu erheben oder zuvor erhobene Beschwerdegründe umzuqualifizieren. In diesem Fall wird erneut § 1 und gegebenenfalls § 2 angewandt.

§ 4 - Der Auditor legt zur Vermeidung des Verfalls in einer Frist von zwei Monaten nach Ablauf der in § 1 Absatz 1 erwähnten Antwortfrist nach Stellungnahme des Auditor-Beraters dem Präsidenten einen mit Gründen versehenen Entscheidungsvorschlag vor, es sei denn, die Paragraphen 2 oder 3 kommen zur Anwendung. Der Entscheidungsvorschlag bezieht sich nur auf Beschwerdegründe, die in der Mitteilung der Beschwerdegründe enthalten waren.

Dem Entscheidungsvorschlag ist die Verfahrensakte beigefügt.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist wird ausgesetzt, wenn innerhalb dieser Frist ein Vergleichsverfahren eingeleitet oder Verpflichtungszusagen angeboten werden, bis zu dem Tag, an dem der Generalauditor beschließt, das Vergleichsverfahren oder die Besprechungen über die Verpflichtungszusagen zu beenden.

Art. IV.47 - Der Direktionsausschuss kann auf Antrag des Präsidenten, des Ministers oder des für den betreffenden Sektor zuständigen Ministers beschließen, dass der Präsident eine allgemeine oder sektorielle Untersuchung durchführt, wenn schwerwiegende Indizien für

Marktstörungen bestehen. Gegebenenfalls kann der Präsident den Generalauditor um Mitarbeit des Auditorats bei einer allgemeinen oder sektoriellen Untersuchung bitten. Die Bestimmungen des Artikels IV.40 §§ 1 und 2 und des Artikels IV.41 sind auf die Untersuchung entsprechend anwendbar.

Unterabschnitt 3 - Entscheidungen in Bezug auf wettbewerbsbeschränkende Praktiken und Nichteinhaltung von Entscheidungen

Art. IV.48 - Nach Erhalt des Entscheidungsvorschlags stellt der Präsident unverzüglich das Wettbewerbskollegium, das in der Sache erkennen wird, zusammen. Er übermittelt dem Wettbewerbskollegium den Entscheidungsvorschlag und, nach Ablauf der in Artikel IV.49 § 5 Absatz 1 erwähnten Frist und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Artikel IV.49 § 5 Absatz 2 erwähnten Entscheidung, die Verfahrensakte.

Art. IV.49 - § 1 - Am Tag der Hinterlegung des Entscheidungsvorschlags setzt der Auditor die betroffenen Parteien davon in Kenntnis und sendet ihnen eine Abschrift des Entscheidungsvorschlags zu. Er teilt ihnen mit, dass sie die Untersuchungsakte und die Verfahrensakte beim Sekretariat einsehen und gegen Zahlung eine elektronische Abschrift davon erhalten können.

Das Sekretariat setzt den Kläger, den Antragsteller oder den Minister von der Hinterlegung des Entscheidungsvorschlags in Kenntnis.

§ 2 - Wenn der Präsident des Wettbewerbskollegiums es für notwendig hält, erhalten der Kläger und Dritte, die das Wettbewerbskollegium anhören wird, eine nicht vertrauliche Fassung des Entscheidungsvorschlags oder einen Auszug daraus.

Der Auditor ersucht die betroffenen Parteien, im Hinblick auf die Übermittlung einer nicht vertraulichen Fassung des Entscheidungsvorschlags oder eines Auszugs daraus an den Kläger und an die Dritten, die das Wettbewerbskollegium anhören wird, die im Entscheidungsvorschlag aufgenommenen vertraulichen Passagen zu kennzeichnen. Anschließend erstellt der Auditor die nicht vertrauliche Fassung. Gegen seinen Beschluss kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.

Der Kläger und die Dritten, die das Wettbewerbskollegium anhören wird, haben keinen Zugang zur Untersuchungsakte und zur Verfahrensakte, außer wenn der Präsident des Wettbewerbskollegiums in Bezug auf Schriftstücke aus der Verfahrensakte, die er bestimmt, anders entscheidet, unbeschadet der Artikel XVII.77, XVII.78 und XVII.79.

§ 3 - Die betroffenen Parteien verfügen ab dem Tag, an dem sie Zugang zur Untersuchungsakte und zur Verfahrensakte haben, über eine Frist von einem Monat, um ihre schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücke, die sie der Verfahrensakte hinzufügen möchten, beim Sekretariat zu hinterlegen, mit Übermittlung an den Auditor am selben Tag.

Beantragt eine betroffene Partei innerhalb zweier Werkzeuge nach Mitteilung des Entscheidungsvorschlags eine elektronische Abschrift der Untersuchungsakte und der Verfahrensakte, beginnt die in Absatz 1 erwähnte Frist an dem Tag, an dem die Abschrift vom Sekretariat zur Verfügung gestellt wird.

Der Präsident des Wettbewerbskollegiums verlängert die in Absatz 1 erwähnte Frist auf einen mit Gründen versehenen Antrag einer betroffenen Partei oder des Auditors hin, wenn er es für erforderlich hält und für einen Zeitraum, der den beantragten Zeitraum nicht überschreitet.

Hinterlegt eine betroffene Partei ein Schriftstück, das sie im Laufe der Untersuchung nicht hinterlegt hatte, legt der Präsident des Wettbewerbskollegiums eine Frist fest, in der der Auditor schriftliche Anmerkungen zu diesem Schriftstück hinterlegen kann, und eine Frist, in der die betroffene Partei auf diese schriftlichen Anmerkungen antworten kann. Der Auditor kann bei der Vorbereitung seiner schriftlichen Anmerkungen Artikel IV.40 § 1 anwenden.

§ 4 - Der Präsident des Wettbewerbskollegiums entscheidet über den von einer betroffenen Partei beantragten Zugang zu den von einer anderen betroffenen Partei hinterlegten schriftlichen Anmerkungen und zusätzlichen Schriftstücken. Er legt die Frist fest, in der die andere betroffene Partei schriftlich eine Replik auf diesen Antrag hinterlegen kann. Er befindet in einem mit Gründen versehenen Beschluss über die Vertraulichkeit der Angaben, die in diesen schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücken der anderen betroffenen Partei enthalten sind. Gegen seinen Beschluss kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.

§ 5 - Wenn der Auditor den vertraulichen Charakter einer Unterlage oder Angabe gegenüber einer betroffenen Partei angenommen hat, kann diese Partei, wenn sie sich in ihrem Verteidigungsrecht verletzt fühlt, beim Präsidenten des Wettbewerbskollegiums Beschwerde gegen die Vertraulichkeitsentscheidung des Auditors einlegen. Die Beschwerde wird innerhalb fünf Werktagen, nachdem die betroffene Partei Zugang zu der Untersuchungsakte und der Verfahrensakte und gegebenenfalls zu der elektronischen Abschrift dieser Akten erhalten hat, hinterlegt.

Der Präsident des Wettbewerbskollegiums bestimmt ohne Kenntnisnahme der betreffenden Unterlage oder Angabe beziehungsweise der Beschwerdegründe einen Beisitzer, der nicht im Wettbewerbskollegium tagt. Der Beisitzer hört den Antragsteller, den Auditor und die Person an, die die Unterlage oder Angabe übermittelt hat oder bei der sie beschafft worden ist. Er befindet innerhalb zehn Werktagen nach Einlegung der Beschwerde durch einen mit Gründen versehenen Beschluss. Der Beisitzer hebt die Entscheidung des Auditors ganz oder teilweise auf, wenn die Kenntnisnahme durch das Wettbewerbskollegium oder durch bestimmte betroffene Parteien die Verteidigungsrechte der anderen betroffenen Partei, die die Beschwerde hinterlegt hat, gefährden könnte. In diesem Fall wird die betreffende Unterlage oder Angabe aus der Untersuchungsakte und der Verfahrensakte genommen und durch die nicht vertrauliche Fassung oder Zusammenfassung ersetzt, es sei denn, die Person, die die Unterlage oder Angabe übermittelt hat oder bei der sie beschafft worden ist, verzichtet auf die Vertraulichkeit.

Gegen den Beschluss des Beisitzers kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.

§ 6 - Der Präsident des Wettbewerbskollegiums kann innerhalb der in § 3 erwähnten Frist eine Frist festlegen, in der der Kläger oder Dritte, die vom Wettbewerbskollegium angehört werden, ihre schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücke hinterlegen können. Der Präsident des Wettbewerbskollegiums legt außerdem eine Frist fest, in der der Auditor und die betroffenen Parteien ihre schriftlichen Repliken hinterlegen können.

Wenn der Kläger und Dritte, die das Wettbewerbskollegium anhören wird, dem Wettbewerbskollegium vertrauliche Unterlagen und Angaben übermitteln möchten, bestimmt der Präsident des Wettbewerbskollegiums einen Beisitzer, der nicht im Wettbewerbskollegium tagt und der durch entsprechende Anwendung des in Artikel IV.41 §§ 1 bis 4 erwähnten Verfahrens über die Vertraulichkeit beschließt. Wenn die Kenntnisnahme durch das Wettbewerbskollegium oder durch bestimmte betroffene Parteien die Verteidigungsrechte einer anderen betroffenen Partei gefährden könnte, beschließt der Beisitzer, dass die betreffende Unterlage oder Angabe nicht in die Verfahrensakte aufgenommen wird und durch die nicht vertrauliche Fassung oder Zusammenfassung ersetzt wird. Gegen den Beschluss des Beisitzers kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.

§ 7 - Die betroffenen Parteien, der Kläger, Dritte, die das Wettbewerbskollegium anhören wird, und der Auditor übermitteln sich gegenseitig per E-Mail ihre schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücke am Tag ihrer Hinterlegung beim Sekretariat.

Art. IV.50 - § 1 - Nach Erhalt der schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücke oder nach Ablauf der Frist, in der schriftliche Anmerkungen und Schriftstücke hinterlegt werden können, erklärt der Präsident des Wettbewerbskollegiums das schriftliche Verfahren für abgeschlossen und organisiert er unverzüglich eine Sitzung des Wettbewerbskollegiums. Diese Sitzung findet frühestens zwei Wochen und spätestens zwei Monate nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens statt.

§ 2 - Das Wettbewerbskollegium untersucht die Sachen in einer Sitzung. Es hört den Generalauditor und/oder den Auditor, die betroffenen Parteien sowie den Kläger und Interesse habende Dritte, die es beantragen, an.

Wenn das Wettbewerbskollegium es für erforderlich hält, hört es andere natürliche oder juristische Personen, die es vorlädt, an.

Das Wettbewerbskollegium hört auch Dritte an, die ein hinreichendes Interesse darlegen und einen Antrag auf Anhörung stellen. Für Wirtschaftssektoren, die unter der Kontrolle oder Überwachung einer bestimmten öffentlichen Einrichtung oder anderen öffentlichen Körperschaft stehen, gilt, dass diese Einrichtungen oder Körperschaften ein hinreichendes Interesse haben. Es wird davon ausgegangen, dass der Minister ein hinreichendes Interesse hat.

Der Direktor der juristischen Angelegenheiten und der Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten werden auf ihren Antrag hin angehört.

Das Nichterscheinen der vorgeladenen Parteien oder Personen oder ihrer Bevollmächtigten beeinträchtigt die Gültigkeit des Verfahrens nicht.

§ 3 - Der Präsident des Wettbewerbskollegiums kann beschließen, innerhalb der in § 1 erwähnten Höchstfrist mehr als eine Sitzung zu organisieren. Wenn eine zusätzliche Sitzung nicht erforderlich ist, kann das Wettbewerbskollegium in seiner Entscheidung den Abschluss der Verhandlungen feststellen.

§ 4 - Eine betroffene Partei kann bis zum dritten Werktag nach der ersten Sitzung Verpflichtungszusagen anbieten, die geeignet sind, die Bedenken des Wettbewerbskollegiums auszuräumen. Das Wettbewerbskollegium kann den Auditor auffordern, schriftliche

Anmerkungen zu den angebotenen Verpflichtungszusagen einzureichen. In diesem Fall kann die betroffene Partei schriftlich auf diese schriftlichen Anmerkungen antworten.

Der Auditor kann bei der Vorbereitung seiner schriftlichen Anmerkungen Artikel IV.40 § 1 anwenden.

Das Wettbewerbskollegium legt die Fristen für die Hinterlegung der schriftlichen Anmerkungen und der Antwort fest.

Das Wettbewerbskollegium kann beschließen, die betroffene Partei und den Auditor anzuhören.

Im Falle der Anwendung von Absatz 1 kann der Präsident des Wettbewerbskollegiums die in § 1 erwähnte Höchstfrist von zwei Monaten um höchstens einen Monat verlängern.

Art. IV.51 - Das Wettbewerbskollegium trifft seine Entscheidung innerhalb eines Monats nach Schließung der Verhandlung.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist wird ausgesetzt, wenn die beabsichtigte Entscheidung die Konsultation der Europäischen Kommission erfordert, und zwar ab Versendung des Entscheidungsentwurfs bis zu dem Tag, an dem die Belgische Wettbewerbsbehörde die Bemerkungen der Europäischen Kommission erhält.

Art. IV.52 - § 1 - Das Wettbewerbskollegium kann durch eine mit Gründen versehene Entscheidung:

1. erklären, dass es nach den ihm bekannten Fakten keinen Anlass zum Einschreiten sieht,

2. feststellen, dass eine wettbewerbsbeschränkende Praktik und gegebenenfalls ein Verstoß gegen Artikel IV.1 § 4 vorliegt, ihre Einstellung anordnen, falls notwendig gemäß den vom Wettbewerbskollegium vorgeschriebenen Modalitäten, und gegebenenfalls eine Geldbuße verhängen,

3. feststellen, dass, sofern der Handel zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht beeinträchtigt wird, keine wettbewerbsbeschränkende Praktik vorliegt,

4. feststellen, dass Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, auf die die Untersuchung sich bezog, Gegenstand einer Verordnung des Rates der Europäischen Union oder der Europäischen Kommission, durch die Artikel 101 Absatz 1 AEUV für nicht anwendbar erklärt wird, oder eines Königlichen Erlasses im Sinne von Artikel IV.5 sind, und eine Entscheidung zur Verfahrenseinstellung erlassen,

5. feststellen, dass Artikel IV.3 Absatz 2 oder ein Königlicher Erlass im Sinne von Artikel IV.4 und Artikel IV.5 in einem bestimmten Fall keine Wirkung hat, wenn die betreffende wettbewerbsbeschränkende Praktik Wirkungen hat, die mit Artikel IV.1 § 3 unvereinbar sind,

6. feststellen, dass eine Verordnung im Sinne von Artikel IV.3 Absatz 1 in einem bestimmten Fall keine Wirkung hat, wenn die betreffende wettbewerbsbeschränkende Praktik

Wirkungen hat, die mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV unvereinbar sind und im Staatsgebiet oder in einem Teil des Staatsgebietes, das alle Merkmale eines gesonderten räumlichen Marktes aufweist, auftreten,

7. angebotene Verpflichtungszusagen für bindend erklären und feststellen, dass für ein Tätigwerden der Belgischen Wettbewerbsbehörde kein Anlass mehr besteht; diese Entscheidung lässt die Zuständigkeit der Gerichte in Bezug auf die Feststellung wettbewerbsbeschränkender Praktiken in der Vergangenheit unberührt; diese Verpflichtungszusagen können nicht als nachteilige Anerkennung seitens der betroffenen Partei ausgelegt werden,

8. feststellen, dass eine aufgrund der Artikel IV.10 § 6, IV.44 § 1 Nr. 2, IV.45 Absatz 1 Nr. 2, IV.46 § 2 Nr. 1, IV.52, IV.66, IV.69, IV.71 oder IV.73 getroffene Entscheidung befolgt wurde oder nicht, und gegebenenfalls anordnen, dass die betreffende, gegebenenfalls vom Wettbewerbskollegium geänderte Entscheidung gemäß den vom Wettbewerbskollegium festgelegten Modalitäten befolgt werden muss, und eine Geldbuße verhängen. Wird eine aufgrund von Artikel IV.69 § 1 auferlegte Bedingung nicht erfüllt und war in der betreffenden Entscheidung angegeben, dass der Zusammenschluss ohne diese Bedingung nicht zulässig wäre, kann das Wettbewerbskollegium im Hinblick auf die Wiederherstellung eines wirksamen Wettbewerbs die Aufspaltung der zusammengefassten Unternehmen oder Vermögenswerte, die Beendigung der gemeinsamen Kontrolle oder andere geeignete Maßnahmen anordnen.

§ 2 - Die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums in der Sache selbst gegenüber einer betroffenen Partei kann sich nicht auf Unterlagen und Angaben stützen, deren vertraulicher Charakter ihr gegenüber festgestellt wurde.

Art. IV.53 - Der Generalauditor kann auf Antrag oder aus eigener Initiative das Untersuchungs- und Entscheidungsverfahren wieder aufnehmen:

1. wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt geändert haben,

2. wenn die betroffenen Parteien ihre Verpflichtungszusagen nicht einhalten oder

3. wenn die Entscheidung auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Auskünften der betroffenen Parteien beruht.

Art. IV.54 - § 1 - Eine vollständige oder teilweise Befreiung von den in vorliegendem Buch vorgesehenen Geldbußen kann Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen gewährt werden, die mit anderen an einer durch Artikel IV.1 verbotenen Praktik - mit oder ohne gleichzeitige Anwendung von Artikel 101 AEUV - beteiligt waren, wenn sie zum Nachweis, dass die verbotene Praktik besteht, und zur Identifizierung der beteiligten Personen beigetragen haben, unter anderem weil sie Auskünfte mitgeteilt haben, über die die Belgische Wettbewerbsbehörde vorher nicht verfügt hat, oder weil sie den Nachweis einer verbotenen Praktik, deren Bestehen noch nicht feststand, erbracht haben.

Das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung reicht den Antrag auf Kronzeugenregelung beim Generalauditor ein.

Der Generalauditor kann einen Antrag auf Kronzeugenregelung unberücksichtigt lassen, wenn er nach Mitteilung der Beschwerdegründe an den Beantrager der Kronzeugenregelung eingereicht wird.

Der Generalauditor hinterlegt beim Präsidenten einen Entscheidungsvorschlag. Er gibt dem Beantrager der Kronzeugenregelung Zugang zu dem Entscheidungsvorschlag, so dass dieser dem Präsidenten etwaige schriftliche Anmerkungen mitteilen kann.

Der Präsident trifft eine mit Gründen versehene Entscheidung, nachdem er den Beantrager der Kronzeugenregelung auf dessen Antrag hin angehört hat. Stellt der Präsident fest, dass der Antrag auf Kronzeugenregelung die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen für die Gewährung der Kronzeugenregelung erfüllt, fasst er eine Kronzeugenentscheidung, in der er die mit der Kronzeugenregelung verbundenen Verpflichtungen festlegt.

Das Sekretariat teilt dem Beantrager der Kronzeugenregelung die Entscheidung mit. Die Entscheidung wird nicht offengelegt.

Entscheidet der Präsident, dass die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen für die Gewährung der Kronzeugenregelung nicht erfüllt sind, kann das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung den Antrag auf Kronzeugenregelung und beigefügte Schriftstücke zurückziehen.

Wenn die in der Kronzeugenentscheidung festgelegten Bedingungen erfüllt worden sind, gewährt das Wettbewerbskollegium bei der Entscheidung in der Sache eine Befreiung von den Geldbußen im Verhältnis zum Beitrag am Nachweis des Verstoßes.

§ 2 - Eine in Artikel IV.1 § 4 erwähnte natürliche Person kann beim Generalauditor in Bezug auf die in Artikel IV.1 § 4 erwähnten Verstöße einen Antrag auf Befreiung von gerichtlicher Verfolgung einreichen.

Der Generalauditor kann einen Befreiungsantrag unberücksichtigt lassen, wenn er nach Mitteilung der Beschwerdegründe an den Beantrager der Befreiung eingereicht wird.

Der Generalauditor hinterlegt beim Präsidenten einen Entscheidungsvorschlag. Er gibt dem Beantrager der Befreiung Zugang zu dem Entscheidungsvorschlag, so dass dieser dem Präsidenten etwaige schriftliche Anmerkungen mitteilen kann.

Der Präsident trifft eine mit Gründen versehene Entscheidung, nachdem er den Beantrager der Befreiung auf dessen Antrag hin angehört hat.

Der Präsident gewährt Befreiung von gerichtlicher Verfolgung, wenn die natürliche Person zum Nachweis, dass eine durch Artikel IV.1 § 1 verbotene Praktik besteht, und zur Identifizierung der beteiligten Personen beigetragen hat, unter anderem weil sie Auskünfte mitgeteilt hat, über die die Belgische Wettbewerbsbehörde vorher nicht verfügt hat, weil sie den Nachweis einer durch Artikel IV.1 § 1 verbotenen Praktik, deren Bestehen noch nicht feststand, erbracht hat oder weil sie ihre Beteiligung an einer durch Artikel IV.1 § 4 verbotenen Praktik gestanden hat.

Der Präsident gewährt auch natürlichen Personen Befreiung von gerichtlicher Verfolgung, wenn sie an einem Antrag auf Kronzeugenregelung eines Unternehmens oder einer Unternehmensvereinigung mitarbeiten.

Der Präsident legt in seiner Befreiungsentscheidung die mit der Befreiung verbundenen Verpflichtungen fest.

Das Sekretariat teilt dem Beantragter die Entscheidung mit. Die Entscheidung wird nicht offengelegt.

Entscheidet der Präsident, dass die in Absatz 5 erwähnten Bedingungen für die Befreiung von der gerichtlichen Verfolgung nicht erfüllt sind, kann die natürliche Person den Befreiungsantrag und beigefügte Schriftstücke zurückziehen.

Vorbehaltlich der Verjährungsfristen kann das Wettbewerbskollegium auf Antrag des Generalauditors eine Geldbuße in Anwendung von Artikel IV.79 § 2 verhängen, wenn die betreffende Person die vom Präsidenten in der Befreiungsentscheidung festgelegten Verpflichtungen nicht einhält.

§ 3 - Anträge auf Kronzeugenregelung oder Befreiung von gerichtlicher Verfolgung und beigefügte Schriftstücke und Kronzeugen- und Befreiungsentscheidungen des Präsidenten sind Teil der Untersuchungsakte und der Verfahrensakte. Andere betroffene Parteien erhalten Zugang zu den Anträgen und beigefügten Schriftstücken und zu den Entscheidungen, haben aber nicht das Recht, eine Abschrift der Anträge, beigefügten Schriftstücke und Entscheidungen anzufertigen; Kläger und Interesse habende Dritte erhalten keinen Zugang, es sei denn gemäß den Bestimmungen von Buch XVII Titel 3 Kapitel 3.

§ 4 - Ein durch eine natürliche Person gestellter Antrag auf Befreiung von gerichtlicher Verfolgung verhindert nicht die Gewährung einer vollständigen Befreiung von den Geldbußen zugunsten des Unternehmens in Anwendung von § 1.

§ 5 - Der Direktionsausschuss kann in Leitlinien die Modalitäten der Anwendung des vorliegenden Artikels festlegen, einschließlich der Bedingungen für eine vollständige und teilweise Befreiung von Geldbußen und der Bandbreiten für die Teilbefreiung, die das Wettbewerbskollegium je nach dem Beitrag zur Feststellung des Verstoßes in Betracht ziehen wird.

§ 6 - Gegen Entscheidungen des Präsidenten zur Gewährung oder Ablehnung der Kronzeugenregelung oder der Befreiung von gerichtlicher Verfolgung kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.

Unterabschnitt 4 - Vergleichsverfahren

Art. IV.55 - Im Laufe einer Untersuchung auf der Grundlage eines Verstoßes gegen Artikel IV.1 oder IV.2, mit oder ohne gleichzeitige Anwendung von Artikel 101 oder 102 AEUV, kann der Generalauditor zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens, aber vor Hinterlegung des Entscheidungsvorschlags für betroffene Parteien eine Frist festlegen, in der diese schriftlich angeben können, dass sie zu Vergleichsgesprächen bereit sind.

Der Generalauditor ist nicht verpflichtet, nach Ablauf der festgelegten Frist erhaltene Antworten zu berücksichtigen.

Art. IV.56 - Wenn eine oder mehrere betroffene Parteien angeben, dass sie zu Vergleichsgesprächen bereit sind, kann der Generalauditor beschließen, ihnen gegenüber ein Vergleichsverfahren zu eröffnen.

Der Auditor teilt der oder den betroffenen Parteien die Beschwerdegründe mit, auf die er sich seiner Meinung nach stützen kann, und gewährt ihnen Zugang zu nicht vertraulichen Fassungen der Unterlagen und Angaben, auf die er in seinen Beschwerdegründen Bezug nimmt oder zu nehmen beabsichtigt, und zum Verzeichnis der Untersuchungsakte.

Der Auditor kann auf mit Gründen versehenen Antrag einer betroffenen Partei dieser Partei Zugang zu nicht vertraulichen Fassungen anderer Unterlagen und Angaben aus der Untersuchungsakte geben, die diese Partei bestimmt.

Der Auditor gibt auch Auskunft über die Höhe der Geldbuße, die er dem Wettbewerbskollegium vorzuschlagen beabsichtigt.

Art. IV.57 - Wenn die Vergleichsgespräche Aussichten auf eine Vergleichsentscheidung bieten, erstellt der Auditor den Vorentwurf einer Vergleichsentscheidung.

Bei gleichzeitiger Anwendung von Artikel 101 oder 102 AEUV unterrichtet der Auditor die Europäische Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 über diesen Entscheidungsvorentwurf.

Art. IV.58 - Nachdem der Auditor gegebenenfalls die Bemerkungen der Europäischen Kommission erhalten hat, übermittelt er seinen Entwurf einer Vergleichsentscheidung der/den betroffenen Partei(en). Er legt die Frist fest, in der die betroffene(n) Partei(en) freiwillig eine Vergleichserklärung hinterlegen können.

In dieser Vergleichserklärung gibt die betroffene Partei ihre Beteiligung an dem im Entwurf der Vergleichsentscheidung angegebenen Verstoß und die sich daraus ergebende Verantwortlichkeit zu. Sie nimmt auch die im Entwurf der Vergleichsentscheidung vorgeschlagene Geldbuße an.

Der Auditor ist nicht verpflichtet, nach Ablauf der festgelegten Frist erhaltene Vergleichserklärungen zu berücksichtigen.

Art. IV.59 - § 1 - Wenn die Vergleichserklärung einer betroffenen Partei die in Artikel IV.58 festgelegten Bedingungen erfüllt, kann der Auditor nach Stellungnahme des Auditor-Beraters eine Vergleichsentscheidung gemäß dem Entwurf der Vergleichsentscheidung treffen und das Verfahren in Bezug auf diese Partei abschließen.

In der Vergleichsentscheidung werden der Verstoß und die Geldbuße gegenüber der/den betroffenen Partei(en) festgestellt und deren Vergleichserklärungen zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung gilt als eine Entscheidung des Wettbewerbskollegiums wie in Artikel IV.52 erwähnt.

Gegen die Vergleichsentscheidung kann keine Beschwerde eingelegt werden.

§ 2 - Der Auditor notifiziert der betroffenen Partei die Vergleichsentscheidung und fordert sie auf, vertrauliche Passagen zu kennzeichnen. Gegen die Entscheidung des Auditors zur Festlegung der nicht vertraulichen Fassung der Vergleichsentscheidung kann keine Beschwerde eingelegt werden.

Der Auditor stellt dem Sekretariat eine Abschrift der nicht vertraulichen Fassung zur Veröffentlichung und gegebenenfalls zur Mitteilung an den Kläger zur Verfügung.

Art. IV.60 - § 1 - Bei der Berechnung der Höhe der Geldbuße gemäß den Leitlinien der Belgischen Wettbewerbsbehörde für die Berechnung von Geldbußen wendet der Auditor eine Ermäßigung von 10 Prozent an. Er kann auch berücksichtigen, ob sich die betroffene Partei zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet hat. Bei den in Artikel IV.1 § 4 erwähnten natürlichen Personen wendet der Auditor eine Ermäßigung von 10 Prozent auf die in Artikel IV.79 § 2 erwähnte Geldbuße an.

§ 2 - Wenn die Vergleichsentscheidung einen Fall betrifft, in dem eine Kronzeugenentscheidung getroffen wurde, wird die Ermäßigung der Geldbuße um 10 Prozent nach Berücksichtigung der in der Kronzeugenentscheidung angegebenen Befreiung von der Geldbuße berechnet, sofern der Auditor festgestellt hat, dass die in der Kronzeugenentscheidung festgelegten Bedingungen für eine Befreiung von der Geldbuße auf der Grundlage der Kronzeugenregelung erfüllt wurden. Wenn in der Kronzeugenentscheidung eine Bandbreite für die Befreiung von der Geldbuße vorgesehen ist, legt der Auditor die Befreiung von der Geldbuße, die aufgrund der Kronzeugenregelung zu gewähren ist, innerhalb dieser Bandbreite fest.

Betrifft die Vergleichsentscheidung einen Fall, in dem eine Befreiungsentscheidung getroffen wurde, bestätigt der Auditor in der Vergleichsentscheidung die gewährte Befreiung von gerichtlicher Verfolgung, sofern er feststellt, dass die in der Befreiungsentscheidung gestellten Bedingungen für eine solche Befreiung erfüllt wurden.

Art. IV.61 - Alle Unterlagen und Angaben, die zwischen dem Generalauditor, dem Auditor und einer betroffenen Partei im Rahmen eines Vergleichsverfahrens ausgetauscht werden, sind unbeschadet der Anwendung von Artikel XVII.79 vertraulich. Wenn das Verfahren nicht zu einer Vergleichsentscheidung führt und der Generalauditor beschließt, die Untersuchung fortzusetzen, werden diese Unterlagen und Angaben, sofern sie zu Beginn des Vergleichsverfahrens noch nicht Teil der Untersuchungsakte waren, weder in die Untersuchungsakte noch in die Verfahrensakte aufgenommen.

Eine betroffene Partei und die Belgische Wettbewerbsbehörde machen die Durchführung von Vergleichsbesprechungen nicht auf andere Weise als durch die Vergleichsentscheidung öffentlich, es sei denn, die betroffene Partei und der Generalauditor haben schriftlich zugestimmt. Diese Vertraulichkeitspflicht wird nicht verletzt, wenn die betroffene Partei die Besprechungen einer anderen Wettbewerbsbehörde, ihrem Anwalt oder einer anderen durch das Berufsgeheimnis gebundenen Person zur Kenntnis bringt oder nach Rücksprache mit dem Generalauditor in Ausführung einer gesetzlichen Bestimmung oder einer vollstreckbaren Entscheidung eines Gerichts eine Mitteilung machen muss.

Art. IV.62 - Der Generalauditor kann das Vergleichsverfahren gegenüber einer betroffenen Partei jederzeit beenden. Gegen diese Entscheidung kann keine Beschwerde eingelegt werden.

Unterabschnitt 5 - Besondere Untersuchungsvorschriften in Bezug auf Zusammenschlüsse

Art. IV.63 - § 1 - Der Auditor führt die Untersuchung des Zusammenschlusses durch, sobald er die Anmeldung erhalten hat oder, wenn die erteilten Auskünfte unvollständig sind, sobald er die vollständigen Auskünfte erhalten hat.

Wenn die Bedingungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nicht erfüllt sind, übermittelt der Auditor eine Ausfertigung der Anmeldung unverzüglich dem Präsidenten, der das Wettbewerbskollegium, das in der Sache erkennen wird, zusammenstellt.

§ 2 - Wenn der Auditor der Ansicht ist, dass ein wirksamer Wettbewerb auf dem belgischen Markt oder auf einem wesentlichen Teil davon erheblich behindert wird, unter anderem durch Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung, setzt er die anmeldenden Parteien mindestens fünf Werktage vor Hinterlegung des Entscheidungsvorschlags beim Präsidenten des Wettbewerbskollegiums hiervon in Kenntnis.

Die anmeldenden Parteien verfügen in diesem Fall über eine Frist von fünf Werktagen, um Verpflichtungszusagen anzubieten, mit denen bezweckt wird, eine Zulässigkeitsentscheidung zu erwirken.

Der Auditor hört die anmeldenden Parteien in Bezug auf die angebotenen Verpflichtungszusagen an und bezieht im Entscheidungsvorschlag Stellung dazu.

Art. IV.64 - § 1 - Der Auditor hinterlegt nach Stellungnahme des Auditor-Beraters seinen mit Gründen versehenen Entscheidungsvorschlag und die Verfahrensakte beim Präsidenten des Wettbewerbskollegiums.

§ 2 - Der Entscheidungsvorschlag wird innerhalb einer Frist von fünfundzwanzig Werktagen ab dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der Anmeldung beim Generalauditor folgt, hinterlegt. Wenn die bei der Anmeldung übermittelten Auskünfte nicht vollständig waren, beginnt diese Frist mit dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der vollständigen Auskünfte folgt. Gegebenenfalls wird die Frist in Anwendung von Artikel IV.40 § 1 Absatz 4 ausgesetzt.

Die Frist von fünfundzwanzig Werktagen wird um zehn Werktage verlängert, wenn die anmeldenden Parteien dem Auditor Verpflichtungszusagen anbieten.

§ 3 - Am Tag der Hinterlegung des Entscheidungsvorschlags sendet der Auditor den anmeldenden Parteien eine Abschrift des Entscheidungsvorschlags zu. Er ersucht sie, vertrauliche Passagen zu kennzeichnen. Anschließend erstellt der Auditor die nicht vertrauliche Fassung. Gegen seinen Beschluss in Bezug auf die Vertraulichkeit kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.

Der Auditor übermittelt auch den Vertretern der repräsentativsten Arbeitnehmerorganisationen der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder denjenigen, die sie bestimmen, eine Abschrift der nicht vertraulichen Fassung des Entscheidungsvorschlags.

Er teilt den anmeldenden Parteien mit, dass sie die Untersuchungsakte und die Verfahrensakte beim Sekretariat einsehen können, Unterlagen und Angaben, die ihnen gegenüber vertraulich sind, ausgenommen, und dass sie gegen Zahlung eine elektronische Abschrift davon erhalten können.

Unterabschnitt 6 - Entscheidung in Bezug auf Zusammenschlüsse

Art. IV.65 - § 1 - Die anmeldenden Parteien hinterlegen ihre eventuellen schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücke spätestens am Tag vor der Sitzung des Wettbewerbskollegiums und übermitteln dem Auditor am selben Tag per E-Mail eine Abschrift davon.

Hinterlegen anmeldende Parteien ein Schriftstück, das sich nicht in der Untersuchungsakte befindet, legt der Präsident des Wettbewerbskollegiums eine Frist fest, in der der Auditor schriftliche Anmerkungen zu diesem Schriftstück hinterlegen kann, und eine Frist, in der die anmeldenden Parteien auf diese schriftlichen Anmerkungen antworten können. Der Auditor kann bei der Vorbereitung seiner schriftlichen Anmerkungen Artikel IV.40 § 1 anwenden. Die anmeldenden Parteien und der Auditor übermitteln sich gegenseitig per E-Mail ihre schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücke am Tag ihrer Hinterlegung beim Sekretariat. Die in Artikel IV.66 § 3 erwähnte Frist für die Entscheidung wird ab dem Tag der Entscheidung des Präsidenten des Wettbewerbskollegiums, mit der die im zweiten Satz des vorliegenden Absatzes erwähnten Fristen festgelegt werden, bis zu dem Tag ausgesetzt, an dem die Frist abläuft, in der die anmeldenden Parteien ihre Antwort hinterlegen können.

§ 2 - Dritte, die das Wettbewerbskollegium anhören wird, können dem Wettbewerbskollegium bis spätestens drei Werktage vor der Sitzung schriftliche Anmerkungen und Schriftstücke übermitteln, mit Abschrift per E-Mail an die anmeldenden Parteien und den Auditor am selben Tag.

Wenn Dritte dem Wettbewerbskollegium vertrauliche Unterlagen oder Angaben übermitteln möchten, bestimmt der Präsident des Wettbewerbskollegiums ohne Kenntnisnahme der betreffenden Unterlagen oder Angaben einen Beisitzer, der nicht im Wettbewerbskollegium tagt und der durch entsprechende Anwendung des in Artikel IV.41 §§ 1 bis 4 erwähnten Verfahrens über die Vertraulichkeit beschließt. Wenn die Kenntnisnahme durch das Wettbewerbskollegium oder durch bestimmte betroffene Parteien die Verteidigungsrechte einer anderen betroffenen Partei gefährden könnte, beschließt der Beisitzer, dass die betreffende Unterlage oder Angabe nicht in die Verfahrensakte aufgenommen wird und durch die nicht vertrauliche Fassung oder Zusammenfassung ersetzt wird. Gegen den Beschluss des Beisitzers kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.

Dritte, die das Wettbewerbskollegium anhören wird, haben keinen Zugang zur Untersuchungsakte und zur Verfahrensakte, außer wenn der Präsident des Wettbewerbskollegiums in Bezug auf Schriftstücke aus der Verfahrensakte, die er bestimmt, anders entscheidet.

§ 3 - Das Wettbewerbskollegium untersucht die Sachen in einer Sitzung. Die Sitzung findet mindestens zehn Werktage nach Übermittlung des Entscheidungsvorschlags an die anmeldenden Parteien statt.

Der Präsident des Wettbewerbskollegiums kann beschließen, mehr als eine Sitzung in der Sache zu organisieren. Wenn eine zusätzliche Sitzung nicht erforderlich ist, kann das Wettbewerbskollegium in seiner Entscheidung den Abschluss der Verhandlungen feststellen.

§ 4 - Das Wettbewerbskollegium hört den Generalauditor, den Auditor, die anmeldenden Parteien und, falls sie dies beantragen oder auf Antrag des Wettbewerbskollegiums, die anderen an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien an.

Wenn das Wettbewerbskollegium es für erforderlich hält, hört es andere natürliche oder juristische Personen, die es vorlädt, an.

Es hört auch Dritte an, die ein hinreichendes Interesse darlegen und einen Antrag auf Anhörung stellen. Für Wirtschaftssektoren, die unter der Kontrolle oder Überwachung einer bestimmten öffentlichen Einrichtung oder anderen öffentlichen Körperschaft stehen, gilt, dass diese Einrichtungen oder Körperschaften ein hinreichendes Interesse haben. Es wird davon ausgegangen, dass der Minister ein hinreichendes Interesse hat.

Es wird davon ausgegangen, dass Mitglieder der Verwaltungs- oder Leitungsorgane der an einem Zusammenschluss beteiligten Parteien und Vertreter der repräsentativsten Arbeitnehmerorganisationen dieser Unternehmen oder diejenigen, die sie bestimmen, ein hinreichendes Interesse haben.

Der Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten und der Direktor der juristischen Angelegenheiten werden auf ihren Antrag hin angehört.

Das Nichterscheinen der vorgeladenen Parteien oder Personen oder ihrer Bevollmächtigten beeinträchtigt die Gültigkeit des Verfahrens nicht.

§ 5 - Die anmeldenden Parteien können in der vom Präsidenten des Wettbewerbskollegiums festgelegten Frist neue Verpflichtungszusagen vorschlagen.

§ 6 - Die an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen können den Zusammenschluss bis zum Abschluss der Verhandlungen durch das Wettbewerbskollegium ändern. In diesem Fall bezieht sich die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums auf den so geänderten Zusammenschluss.

Art. IV.66 - § 1 - Das Wettbewerbskollegium stellt durch eine mit Gründen versehene Entscheidung fest:

1. dass der Zusammenschluss nicht in den Anwendungsbereich von Titel 1 Kapitel 2 des vorliegenden Buches fällt

2. oder dass der Zusammenschluss in den Anwendungsbereich von Titel 1 Kapitel 2 des vorliegenden Buches fällt.

§ 2 - Wenn der Zusammenschluss in den Anwendungsbereich von Titel 1 Kapitel 2 des vorliegenden Buches fällt, trifft das Wettbewerbskollegium eine der folgenden mit Gründen versehenen Entscheidungen:

1. Es entscheidet, dass der Zusammenschluss zulässig ist. Mit der Entscheidung kann es Bedingungen und Auflagen verbinden, mit denen sichergestellt werden soll, dass die beteiligten Unternehmen den Verpflichtungszusagen nachkommen, die sie angeboten haben, damit der Zusammenschluss für zulässig erklärt wird. Wenn das Wettbewerbskollegium Bedingungen und Auflagen berücksichtigen möchte, die nicht im Entscheidungsvorschlag aufgenommen sind, werden die anmeldenden Parteien und der Auditor hierzu angehört und verfügen sie über mindestens zwei Werktage ab der entsprechenden Mitteilung des Wettbewerbskollegiums, um sich schriftlich dazu zu äußern.

2. Es erklärt, dass der Zusammenschluss zulässig ist, wenn die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen gemeinsam nicht mehr als 25 Prozent eines für das Geschäft relevanten Marktes kontrollieren, ob es sich um horizontale oder vertikale Beziehungen handelt.

3. Es stellt fest, dass ernsthafte Zweifel in Bezug auf die Zulässigkeit des Zusammenschlusses bestehen, und entscheidet, das in den Artikeln IV.67 bis IV.69 erwähnte zusätzliche Untersuchungs- und Entscheidungsverfahren einzuleiten; gegen diese Entscheidung kann keine Beschwerde eingelegt werden.

§ 3 - Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Entscheidungen des Wettbewerbskollegiums ergehen innerhalb einer Frist von vierzig Werktagen ab dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der Anmeldung folgt. Wenn die bei der Anmeldung übermittelten Auskünfte nicht vollständig sind, beginnt diese Frist mit dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der vollständigen Auskünfte folgt. Gegebenenfalls wird die Frist in Anwendung der Artikel IV.40 § 1 Absatz 4 und IV.65 § 1 Absatz 2 ausgesetzt.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist wird verlängert:

1. um fünfzehn Werktage, wenn die anmeldenden Parteien vor dem Wettbewerbskollegium Verpflichtungszusagen anbieten oder ändern oder den Zusammenschluss ändern,

2. durch Beschluss des Wettbewerbskollegiums auf ausdrücklichen Antrag der anmeldenden Parteien für eine Dauer, die die von ihnen vorgeschlagene Dauer nicht überschreiten darf; auf Antrag der anmeldenden Parteien gewährt das Wettbewerbskollegium auf jeden Fall eine Verlängerung um fünfzehn Werktage und eine neue Sitzung.

§ 4 - Es wird davon ausgegangen, dass über den Zusammenschluss eine Zulässigkeitsentscheidung getroffen worden ist, wenn das Wettbewerbskollegium in der in § 3 vorgesehenen Frist keine Entscheidung getroffen hat.

§ 5 - Die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums in der Sache selbst kann sich nicht auf Unterlagen und Angaben stützen, deren vertraulicher Charakter gegenüber einer anmeldenden Partei festgestellt wurde, es sei denn, es handelt sich um Schriftstücke des Verkäufers, einer anderen anmeldenden Partei oder des Zielunternehmens und die anmeldende Partei konnte von einer nicht vertraulichen Fassung oder einer nicht vertraulichen Zusammenfassung dieser Unterlagen und Angaben Kenntnis nehmen.

Art. IV.67 - § 1 - Beschließt das Wettbewerbskollegium die Einleitung des zusätzlichen Untersuchungs- und Entscheidungsverfahrens, führt der Auditor eine zusätzliche Untersuchung durch.

Spätestens zwanzig Werktage nach dem Datum der Entscheidung zur Einleitung eines zusätzlichen Untersuchungsverfahrens können die anmeldenden Parteien dem Auditor Verpflichtungszusagen anbieten im Hinblick auf die Erwirkung einer Zulässigkeitsentscheidung. Der Auditor kann die Frist um zwanzig Werktage verlängern.

§ 2 - Nach Stellungnahme des Auditor-Beraters hinterlegt der Auditor innerhalb einer Frist von dreißig Werktagen nach der Entscheidung zur Einleitung eines zusätzlichen Untersuchungsverfahrens einen mit Gründen versehenen Entscheidungsvorschlag beim Präsidenten des Wettbewerbskollegiums. Diese Frist wird um die Dauer verlängert, die von den anmeldenden Parteien benutzt wurde, um gemäß § 1 Absatz 2 Verpflichtungszusagen anzubieten. Gegebenenfalls wird die Frist in Anwendung von Artikel IV.40 § 1 Absatz 4 ausgesetzt.

§ 3 - Am Tag der Hinterlegung des Entscheidungsvorschlags sendet der Auditor den anmeldenden Parteien eine Abschrift des Entscheidungsvorschlags zu. Er ersucht sie, vertrauliche Passagen im Entscheidungsvorschlag zu kennzeichnen. Anschließend erstellt der Auditor die nicht vertrauliche Fassung. Gegen seinen Beschluss in Bezug auf die Vertraulichkeit kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.

Der Auditor übermittelt auch den Vertretern der repräsentativsten Arbeitnehmerorganisationen der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder denjenigen, die sie bestimmen, eine Abschrift der nicht vertraulichen Fassung des Entscheidungsvorschlags.

Er teilt den anmeldenden Parteien mit, dass sie die Untersuchungsakte und die Verfahrensakte beim Sekretariat einsehen können, Unterlagen und Angaben, die ihnen gegenüber vertraulich sind, ausgenommen, und dass sie gegen Zahlung eine elektronische Abschrift davon erhalten können.

§ 4 - Ist der Auditor der Ansicht, dass ein Zusammenschluss zulässig ist, wird im Entscheidungsvorschlag angegeben, warum der Zusammenschluss nicht zur Folge hat, dass ein wirksamer Wettbewerb auf dem belgischen Markt oder in einem wesentlichen Teil davon erheblich behindert wird, insbesondere durch Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung.

Ist der Auditor der Ansicht, dass ein Zusammenschluss für unzulässig zu erklären ist oder Bedingungen und Auflagen auferlegt werden müssen, wird im Entscheidungsvorschlag angegeben, warum der Zusammenschluss verboten werden muss, und wird Stellung zu den angebotenen Verpflichtungszusagen genommen.

Art. IV.68 - § 1 - Die anmeldenden Parteien und Dritte, die das Wettbewerbskollegium anhören wird, hinterlegen in einer Frist von zehn Werktagen ab Hinterlegung des Entscheidungsvorschlags ihre eventuellen schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücke beim Sekretariat, mit Abschrift per E-Mail an den Auditor und die anmeldenden Parteien am selben Tag.

Hinterlegen anmeldende Parteien ein Schriftstück, das sich nicht in der Untersuchungsakte befindet, legt der Präsident des Wettbewerbskollegiums eine Frist fest, in der der Auditor schriftliche Anmerkungen zu diesem Schriftstück hinterlegen kann, und eine Frist, in der die anmeldenden Parteien auf diese schriftlichen Anmerkungen antworten können. Der Auditor

kann bei der Vorbereitung seiner schriftlichen Anmerkungen Artikel IV.40 § 1 anwenden. Die anmeldenden Parteien und der Auditor übermitteln sich gegenseitig per E-Mail ihre schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücke am Tag ihrer Hinterlegung beim Sekretariat. Die in Artikel IV.69 § 2 erwähnte Frist für die Entscheidung wird ab dem Tag der Entscheidung des Präsidenten des Wettbewerbskollegiums, mit der die im vorliegenden Absatz erwähnten Fristen festgelegt werden, bis zu dem Tag ausgesetzt, an dem die Frist abläuft, in der die anmeldenden Parteien ihre Antwort hinterlegen können.

Bei vertraulichen Informationen, die von Dritten übermittelt werden, gilt Artikel IV.65 § 2 Absatz 2.

Dritte, die das Wettbewerbskollegium anhören wird, haben keinen Zugang zur Untersuchungsakte und zur Verfahrensakte, außer wenn der Präsident des Wettbewerbskollegiums in Bezug auf Schriftstücke aus der Verfahrensakte, die er bestimmt, anders entscheidet.

§ 2 - Wenn schriftliche Anmerkungen oder Schriftstücke hinterlegt werden, kann der Auditor innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Ablauf der in § 1 Absatz 1 vorgesehenen Frist einen neuen mit Gründen versehenen Entscheidungsvorschlag beim Präsidenten des Wettbewerbskollegiums hinterlegen. Gegebenenfalls beginnt die Frist von fünf Werktagen an dem Tag, an dem die Frist abläuft, in der die anmeldenden Parteien ihre Antwort gemäß § 1 Absatz 2 letzter Satz hinterlegen können.

Der neue Entscheidungsvorschlag wird gemäß Artikel IV.67 § 3 übermittelt.

§ 3 - Die anmeldenden Parteien hinterlegen spätestens am Tag vor der Sitzung ihre eventuellen schriftlichen Anmerkungen zu dem neuen Entscheidungsvorschlag oder als Antwort auf die schriftlichen Anmerkungen Dritter beim Sekretariat, mit Abschrift per E-Mail an den Auditor am Tag der Hinterlegung. Sie dürfen keine zusätzlichen Schriftstücke hinzufügen, die nicht zuvor in der vorhergehenden Untersuchung oder in Anwendung der Artikel IV.65 § 1 und IV.68 § 1 hinterlegt wurden, es sei denn, es betrifft einen Tatsachenbeweis.

Eventuelle zusätzliche schriftliche Anmerkungen und Schriftstücke von Dritten, die das Wettbewerbskollegium zu dem neuen Entscheidungsvorschlag anhören wird, werden bei den Verhandlungen zurückgewiesen.

§ 4 - Das Wettbewerbskollegium untersucht die Sachen in einer Sitzung. Die Sitzung findet mindestens zehn Werktage nach Übermittlung des in Artikel IV.67 § 2 erwähnten Entscheidungsvorschlags an die anmeldenden Parteien statt.

Der Präsident des Wettbewerbskollegiums kann beschließen, mehr als eine Sitzung zu organisieren. Wenn eine zusätzliche Sitzung nicht erforderlich ist, kann das Wettbewerbskollegium in seiner Entscheidung den Abschluss der Verhandlungen feststellen.

Das Wettbewerbskollegium hört die in Artikel IV.65 § 4 erwähnten Personen an.

§ 5 - Die anmeldenden Parteien können in der vom Präsidenten des Wettbewerbskollegiums festgelegten Frist neue Verpflichtungszusagen anbieten.

§ 6 - Die an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen können den Zusammenschluss bis zum Abschluss der Verhandlungen durch das Wettbewerbskollegium ändern. In diesem Fall bezieht sich die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums auf den so geänderten Zusammenschluss.

Art. IV.69 - § 1 - Das Wettbewerbskollegium entscheidet durch eine mit Gründen versehene Entscheidung über die Zulässigkeit des Zusammenschlusses in Anwendung der in Artikel IV.9 erwähnten Kriterien.

Wenn das Wettbewerbskollegium feststellt, dass der Zusammenschluss zulässig ist, kann es seine Entscheidung mit Bedingungen und Auflagen verbinden, mit denen sichergestellt werden soll, dass die beteiligten Unternehmen den Verpflichtungszusagen nachkommen, die sie angeboten haben, damit der Zusammenschluss für zulässig erklärt wird.

Wenn das Wettbewerbskollegium Bedingungen und Auflagen berücksichtigen möchte, die nicht im Entscheidungsvorschlag aufgenommen sind, werden die anmeldenden Parteien und der Auditor hierzu angehört und verfügen sie über mindestens fünf Werktage ab der entsprechenden Mitteilung des Wettbewerbskollegiums, um sich schriftlich dazu zu äußern.

Wenn das Wettbewerbskollegium feststellt, dass der Zusammenschluss unzulässig ist, ordnet es gegebenenfalls im Hinblick auf die Wiederherstellung eines wirksamen Wettbewerbs die Aufspaltung der zusammengefassten Unternehmen oder Vermögenswerte, die Beendigung der gemeinsamen Kontrolle oder andere geeignete Maßnahmen an.

§ 2 - Die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums in Bezug auf die Zulässigkeit eines Zusammenschlusses wird innerhalb sechzig Werktagen nach der Entscheidung zur Einleitung des zusätzlichen Untersuchungsverfahrens getroffen.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist wird verlängert:

1. um die Dauer, die von den anmeldenden Parteien benutzt wurde, um gemäß Artikel IV.67 § 1 Verpflichtungszusagen anzubieten,

2. um fünfzehn Werktage, wenn die an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen den Zusammenschluss ändern,

3. durch Beschluss des Wettbewerbskollegiums auf ausdrücklichen Antrag der anmeldenden Parteien für eine Dauer, die die von ihnen vorgeschlagene Dauer nicht überschreiten darf; auf Antrag der anmeldenden Parteien gewährt das Wettbewerbskollegium auf jeden Fall die beantragte Verlängerung um höchstens zwanzig Werktage und eine neue Sitzung, damit sie neue Verpflichtungszusagen vorschlagen können.

Gegebenenfalls wird die in Absatz 1 erwähnte Frist in Anwendung der Artikel IV.40 § 1 Absatz 4 und IV.68 § 1 Absatz 2 ausgesetzt.

Der König kann auf Stellungnahme der Belgischen Wettbewerbsbehörde die in Absatz 1 erwähnte Frist ändern.

§ 3 - Es wird davon ausgegangen, dass über den Zusammenschluss eine Zulässigkeitsentscheidung getroffen worden ist, wenn das Wettbewerbskollegium in der in § 2 vorgesehenen Frist keine Entscheidung getroffen hat.

§ 4 - Die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums in der Sache selbst kann sich nicht auf Unterlagen und Angaben stützen, deren vertraulicher Charakter gegenüber einer anmeldenden Partei festgestellt wurde, es sei denn, es handelt sich um Schriftstücke des Verkäufers, einer anderen anmeldenden Partei oder des Zielunternehmens und die anmeldende Partei konnte von einer nicht vertraulichen Fassung oder einer nicht vertraulichen Zusammenfassung dieser Unterlagen und Angaben Kenntnis nehmen.

Unterabschnitt 7 - Untersuchung und Entscheidung in einem vereinfachten Verfahren bei Zusammenschlüssen

Art. IV.70 - § 1 - Die anmeldenden Parteien können die Anwendung des vereinfachten Verfahrens beantragen. In diesem Fall gelten in Abweichung von den Bestimmungen der Artikel IV.63 bis IV.69 folgende Bestimmungen.

§ 2 - Der Auditor führt die Untersuchung der Sache durch, sobald er die Anmeldung erhalten hat oder, wenn die erteilten Auskünfte unvollständig sind, sobald er die vollständigen Auskünfte erhalten hat.

§ 3 - Stellt der Auditor fest, dass die Bedingungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens erfüllt sind und dass gegen den angemeldeten Zusammenschluss keine Einwände erhoben werden, stellt er dies in einer schriftlichen Entscheidung fest, die er den anmeldenden Parteien übermittelt. Gleichzeitig übermittelt der Auditor dem Sekretariat eine Abschrift dieser Entscheidung im Hinblick auf ihre Veröffentlichung.

§ 4 - Die in § 3 erwähnte Entscheidung des Auditors gilt für die Anwendung des vorliegenden Buches als Entscheidung des Wettbewerbskollegiums, mit der der Zusammenschluss für zulässig erklärt wird.

§ 5 - Stellt der Auditor fest, dass die Bedingungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nicht erfüllt sind oder dass Zweifel in Bezug auf die Zulässigkeit des Zusammenschlusses bestehen, stellt er dies in einer Entscheidung anhand einer summarischen Begründung fest, die er den anmeldenden Parteien mit Abschrift an das Sekretariat übermittelt.

Gegen diese Entscheidung kann keine Beschwerde eingelegt werden.

Durch diese Entscheidung des Auditors wird das vereinfachte Verfahren beendet, sodass die Artikel IV.63 bis IV.69 vollständig anwendbar sind. In diesem Fall gilt die Anmeldung als von Beginn an unvollständig. Die Anmeldung gilt als vollständig am Tag nach dem Tag, an dem die anmeldenden Parteien die fehlende Information übermitteln, die in der Entscheidung des Auditors vermerkt ist.

§ 6 - Der Auditor übermittelt die in § 3 oder § 5 erwähnte Entscheidung den anmeldenden Parteien innerhalb einer Frist von fünfzehn Werktagen ab dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der Anmeldung folgt. Es wird davon ausgegangen, dass über den Zusammenschluss eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, wenn der Auditor die erwähnte Entscheidung innerhalb der erwähnten Frist nicht übermittelt hat.

Wenn die bei der Anmeldung übermittelten Auskünfte nicht vollständig sind, beginnt die in Absatz 1 erwähnte Frist mit dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der vollständigen Auskünfte folgt. Gegebenenfalls wird die Frist in Anwendung von Artikel IV.40 § 1 Absatz 4 ausgesetzt.

Unterabschnitt 8 - Vorläufige Maßnahmen

Art. IV.71 - Das Wettbewerbskollegium kann vorläufige Maßnahmen ergreifen, um wettbewerbsbeschränkende Praktiken, die Gegenstand der Untersuchung sind, auszusetzen, falls dringend eine Lage vermieden werden muss, in der Unternehmen, deren Interessen durch diese Praktiken beeinträchtigt werden, schwerer, unmittelbarer und schwer wiedergutzumachender Schaden droht oder in der dem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse geschadet wird.

Art. IV.72 - § 1 - Mit Gründen versehene Anträge auf vorläufige Maßnahmen werden mit den Schriftstücken, die sich darauf beziehen, von dem Kläger, dem Generalauditor, dem Minister oder dem für den betreffenden Sektor zuständigen Minister beim Präsidenten hinterlegt.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit übermittelt der Antragsteller am Tag der Hinterlegung den Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, gegen die sich der Antrag auf vorläufige Maßnahmen richtet, per Einschreibesendung mit Rückschein eine Abschrift seines Antrags und der beigefügten Schriftstücke.

§ 2 - Das Sekretariat übermittelt dem Generalauditor, wenn er nicht der Antragsteller ist, eine Abschrift dieses Antrags und der beigefügten Schriftstücke und der späteren Verfahrensunterlagen. Es übermittelt außerdem auf Antrag des Präsidenten des Wettbewerbskollegiums den Antrag und die Schriftstücke ganz oder teilweise Dritten, die von der Praktik betroffen sind oder ein Interesse an den vorläufigen Maßnahmen haben können.

§ 3 - Der Präsident stellt unverzüglich das Wettbewerbskollegium, das in der Sache erkennen wird, zusammen und übermittelt ihm den Antrag und die beigefügten Schriftstücke.

Der Präsident des Wettbewerbskollegiums legt das Datum der Sitzung des Wettbewerbskollegiums fest, die nicht früher als zwei Wochen und nicht später als einen Monat nach Hinterlegung des Antrags stattfindet.

Das Sekretariat setzt den Antragsteller, die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, gegen die sich der Antrag auf vorläufige Maßnahmen richtet, den Generalauditor und den Minister von dieser Entscheidung und der Zusammensetzung des Wettbewerbskollegiums in Kenntnis.

§ 4 - Der Generalauditor oder der Auditor, wenn der Generalauditor nicht der Antragsteller ist, Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen und einen Antrag auf Anhörung beim Wettbewerbskollegium stellen, und Dritte, die das Wettbewerbskollegium anhören wünscht, hinterlegen ihre eventuellen schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücke spätestens sechs Werktage vor dem Tag der Sitzung. Es wird davon ausgegangen, dass der Minister ein hinreichendes Interesse hat.

Die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, gegen die sich der Antrag auf vorläufige Maßnahmen richtet, hinterlegen ihre eventuellen schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücke spätestens zwei Werktage vor dem Tag der Sitzung.

Der Antragsteller darf in der Sitzung keine anderen schriftlichen Anmerkungen oder Schriftstücke als die seinem Antrag beigefügten Schriftstücke hinterlegen oder geltend machen, außer im Fall der Anwendung von § 6 Absatz 2.

Schriftliche Anmerkungen und Schriftstücke werden beim Sekretariat hinterlegt. Die Partei, die schriftliche Anmerkungen und Schriftstücke hinterlegt, muss zur Vermeidung der Nichtigkeit allen anderen Parteien des Verfahrens per E-Mail mit Empfangsbestätigung eine Abschrift übermitteln.

§ 5 - Bei der Sitzung werden der Antragsteller, die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, gegen die sich der Antrag auf vorläufige Maßnahmen richtet, und auf deren Antrag hin der Generalauditor, der Auditor, der Direktor der wirtschaftlichen Angelegenheiten, der Direktor der juristischen Angelegenheiten und Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, angehört.

Das Nichterscheinen der in Absatz 1 erwähnten Parteien oder Personen oder ihrer Bevollmächtigten beeinträchtigt die Gültigkeit des Verfahrens nicht.

Der Präsident des Wettbewerbskollegiums kann beschließen, innerhalb der in § 3 Absatz 2 erwähnten Höchstfrist mehr als eine Sitzung zu organisieren. Wenn eine zusätzliche Sitzung nicht erforderlich ist, kann das Wettbewerbskollegium in seiner Entscheidung den Abschluss der Verhandlungen feststellen.

§ 6 - Der Präsident des Wettbewerbskollegiums kann die in § 3 Absatz 2 erwähnte Höchstfrist um höchstens zwei Wochen verlängern.

Wird die Frist verlängert, um dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, schriftlich auf die hinterlegten schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücke zu antworten, so verfügen die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, gegen die sich der Antrag auf vorläufige Maßnahmen richtet, für ihre Replik in der zusätzlichen Frist von zwei Wochen über dieselbe Frist wie der Antragsteller.

§ 7 - Parteien, die schriftliche Anmerkungen und Schriftstücke hinterlegen, können die Passagen kennzeichnen, die sie als vertraulich betrachten, sofern sie Gründe dafür angeben und eine nicht vertrauliche Fassung oder Zusammenfassung hinterlegen. Der Präsident des Wettbewerbskollegiums oder der Beisitzer, den er beauftragt, befindet über die Vertraulichkeit der betreffenden Passagen. Gegen diesen Beschluss in Bezug auf die Vertraulichkeit kann keine gesonderte Beschwerde eingereicht werden.

Art. IV.73 - § 1 - Innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Sitzung befindet das Wettbewerbskollegium durch eine mit Gründen versehene Entscheidung. Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, gilt der Antrag auf vorläufige Maßnahmen als abgelehnt.

Hält das Wettbewerbskollegium vorläufige Maßnahmen für notwendig, so teilt es mit, welche Maßnahmen es zu ergreifen beabsichtigt. Der Antragsteller und die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, gegen die sich der Antrag auf vorläufige Maßnahmen richtet,

verfügen ab dem ersten Werktag nach dieser Mitteilung über fünf Werktage, um dazu schriftliche Anmerkungen zu hinterlegen. Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, gegen die sich der Antrag auf vorläufige Maßnahmen richtet, verfügen über eine zusätzliche Frist von drei Werktagen ab dem ersten Werktag nach Hinterlegung der schriftlichen Anmerkungen des Antragstellers, um schriftlich auf diese Anmerkungen zu antworten.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist für die Entscheidung wird ab der Mitteilung der beabsichtigten vorläufigen Maßnahmen durch das Wettbewerbskollegium bis zum ersten Werktag nach Ablauf der letzten in Absatz 2 erwähnten Frist ausgesetzt.

Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die vorläufigen Maßnahmen, die das Wettbewerbskollegium aufzuerlegen beabsichtigt, Teil der vorläufigen Maßnahmen sind, die in dem in Artikel IV.72 § 1 erwähnten Antrag angegeben waren.

§ 2 - Das Wettbewerbskollegium kann unter Berücksichtigung des allgemeinen Interesses an einem reibungslosen Funktionieren des Marktes den ernsthaften, unmittelbaren und schwer wiedergutzumachenden Schaden des Antragstellers gegen den Schaden abwägen, der den Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, gegen die sich der Antrag auf vorläufige Maßnahmen richtet, oder Interesse habenden Dritten entstehen würde, wenn der Verstoß in der Sache letztlich nicht festgestellt würde.

§ 3 - Die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums darf nicht auf Unterlagen und Angaben beruhen, von denen die Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, denen gegenüber vorläufige Maßnahmen ergriffen werden, keine Kenntnis nehmen konnten.

Unterabschnitt 9 - Notifizierung und Veröffentlichung

Art. IV.74 - § 1 - Entscheidungen des Wettbewerbskollegiums, Entscheidungen zur Verfahrenseinstellung, Vergleichsentscheidungen, Entscheidungen zur Beendigung der Untersuchung und Entscheidungen im vereinfachten Verfahren bei Zusammenschlüssen werden den betroffenen Parteien, den Klägern, den Antragstellern, dem Minister und allen Personen, die ein hinreichendes Interesse darlegen und beim Wettbewerbskollegium einen Antrag auf Anhörung gestellt haben, vom Sekretariat per Einschreibesendung mit Rückschein notifiziert.

Der Präsident des Wettbewerbskollegiums und der Auditor tragen den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Nichtveröffentlichung ihrer Geschäftsgeheimnisse und anderer vertraulicher Informationen Rechnung.

Wenn in Ermangelung einer Entscheidung davon ausgegangen wird, dass über einen Zusammenschluss eine Zulässigkeitsentscheidung getroffen oder ein Antrag auf vorläufige Maßnahmen abgelehnt worden ist, wird dies den betroffenen Parteien beziehungsweise den Antragstellern, dem Minister und allen Personen, die ein hinreichendes Interesse darlegen und beim Wettbewerbskollegium einen Antrag auf Anhörung gestellt haben, vom Sekretariat per Bekanntmachung notifiziert. Diese Notifizierung erfolgt per Einschreibesendung mit Rückschein.

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in vorliegendem Buch oder seinen Ausführungserlassen erfolgen alle anderen Notifizierungen und Mitteilungen in Bezug auf eine Sache per E-Mail mit Empfangsbestätigung, mit Kopie per gewöhnliche Post.

§ 2 - Die in § 1 Absatz 1 und 3 erwähnten Notifizierungen enthalten zur Vermeidung der Nichtigkeit die Namen und Anschriften der Parteien, an die die Notifizierung erfolgen muss, und gegebenenfalls Frist und Modalitäten für die Einreichung einer Beschwerde.

Art. IV.75 - § 1 - Sobald der Generalauditor die Anmeldung eines Zusammenschlusses erhält, übermittelt er sie zur auszugsweisen Veröffentlichung dem *Belgischen Staatsblatt* und der Auszug wird auf der Website der Belgischen Wettbewerbsbehörde veröffentlicht. Der Auszug enthält die Namen der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen und die Wirtschaftssektoren, die möglicherweise betroffen sein werden. In der Veröffentlichung wird angegeben, ob die Anwendung des vereinfachten Verfahrens beantragt wird.

§ 2 - Entscheidungen des Wettbewerbskollegiums, Vergleichsentscheidungen und Entscheidungen im vereinfachten Verfahren bei Zusammenschlüssen, Bekanntmachungen, denen zufolge ein Zusammenschluss in Ermangelung einer Entscheidung als zulässig gilt, und Bekanntmachungen, denen zufolge ein Antrag auf vorläufige Maßnahmen in Ermangelung einer Entscheidung als abgelehnt gilt, werden auf der Website der Belgischen Wettbewerbsbehörde veröffentlicht, wobei den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Nichtveröffentlichung ihrer Geschäftsgeheimnisse und anderer vertraulicher Informationen Rechnung getragen wird. Diese Entscheidungen werden unverzüglich dem Besonderen Beratungsausschusses Wettbewerb in der zur Veröffentlichung auf der Website der Belgischen Wettbewerbsbehörde bestimmten Form mitgeteilt.

Entscheidungen zur Verfahrenseinstellung und Entscheidungen zur Beendigung der Untersuchung werden außer bei gegenteiligem Beschluss des Generalauditors gemäß Absatz 1 veröffentlicht.

§ 3 - Entscheidungen des Märktegerichtshofes und des Kassationshofes, in denen vorliegendes Buch angewendet wird oder die in Berufungsverfahren gegen Entscheidungen aufgrund des vorliegenden Buches ausgesprochen werden, werden auf der Website der Belgischen Wettbewerbsbehörde veröffentlicht, wobei den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Nichtveröffentlichung ihrer Geschäftsgeheimnisse und anderer vertraulicher Informationen Rechnung getragen wird.

§ 4 - Die in Artikel IV.25 Nr. 2 erwähnten Leitlinien und Bekanntmachungen werden im *Belgischen Staatsblatt* und auf der Website der Belgischen Wettbewerbsbehörde veröffentlicht.

Unterabschnitt 10 - Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Art. IV.76 - Befindet die Belgische Wettbewerbsbehörde in Anwendung von Artikel 104 AEUV über die Zulässigkeit von Vereinbarungen und über die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt, wird die Entscheidung in Übereinstimmung mit den Artikeln 101 Absatz 1 und 102 AEUV gemäß dem Verfahren und den Sanktionen, die in vorliegendem Buch vorgesehen sind, getroffen.

Befindet die Belgische Wettbewerbsbehörde in Anwendung der Verordnungen oder Richtlinien zur Ausführung von Artikel 103 AEUV über die Anwendung der in den Artikeln 101 und 102 AEUV niedergelegten Grundsätze, wird die Entscheidung in

Übereinstimmung mit diesen Verordnungen oder Richtlinien gemäß dem Verfahren und den Sanktionen, die in vorliegendem Buch vorgesehen sind, getroffen.

Art. IV.77 - Die zu diesem Zweck vom Generalauditor bestimmten Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde sind in Anwendung von Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 beauftragt, bei Unternehmen Aufträge zur Unterstützung, zur Überprüfung oder andere Aufträge im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Wettbewerbsregeln von Verträgen der Europäischen Union auszuführen, die sie von Amts wegen, auf Ersuchen der Europäischen Kommission oder auf Ersuchen einer nationalen Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union gemäß ihren Wettbewerbsregeln ausführen.

Zu diesem Zweck beauftragte Personalmitglieder haben dieselben Befugnisse und Verpflichtungen wie die in Artikel IV.40 §§ 2 und 3 erwähnten ermächtigten Personalmitglieder, wenn sie auf Ersuchen einer Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaats eingreifen, und wie die in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erwähnten beauftragten Personalmitglieder, wenn sie auf Ersuchen der Europäischen Kommission eingreifen.

Art. IV.78 - Für die Zwecke der Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV und der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 können der Präsident, der Generalauditor und die Personalmitglieder der Belgischen Wettbewerbsbehörde der Europäischen Kommission und den Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten alle tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, einschließlich vertraulicher Informationen, mitteilen und gegebenenfalls die von der Europäischen Kommission oder den Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten übermittelten Informationen als Beweismittel verwenden.

Die Belgische Wettbewerbsbehörde kann Zusammenarbeitsabkommen über den Austausch von Informationen und die Verwendung dieser Informationen als Beweismittel mit anderen als den in Absatz 1 erwähnten Wettbewerbsbehörden schließen. Diese Zusammenarbeitsabkommen werden erst wirksam, nachdem der König sie gebilligt hat.

Abschnitt 3 - Administrative Geldbußen und Zwangsgelder

Art. IV.79 - § 1 - Wenn das Wettbewerbskollegium eine in Artikel IV.52 § 1 Nr. 2 erwähnte Entscheidung trifft, kann es gegen beteiligte Unternehmen und Unternehmensvereinigungen jeweils Geldbußen in Höhe von bis zu 10 Prozent ihres Umsatzes festsetzen. Außerdem kann es zur Durchsetzung seiner Entscheidung gegen beteiligte Unternehmen und Unternehmensvereinigungen jeweils Zwangsgelder von bis zu 5 Prozent des durchschnittlichen Tagesumsatzes für jeden Tag Verzug ab dem in seiner Entscheidung bestimmten Tag festsetzen.

Das Wettbewerbskollegium kann bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße die Wiedergutmachung des Schadens, der durch den der Entscheidung zugrunde liegenden Verstoß verursacht wurde, die vor der Entscheidung aufgrund einer Vereinbarung über eine gütliche Einigung erfolgt ist, als mildernden Umstand berücksichtigen.

Das Wettbewerbskollegium kann darüber hinaus die in Absatz 1 erwähnten Geldbußen und Zwangsgelder verhängen:

1. bei Wiederaufnahme des Verfahrens in Anwendung von Artikel IV.53 Nr. 2 oder 3,

2. auf Antrag des Auditors, um die Einhaltung des in Artikel IV.40 § 1 Absatz 3 erwähnten Beschlusses zur Anforderung von Auskünften durchzusetzen; das Zwangsgeld kann während der Untersuchung verhängt werden.

§ 2 - Verstöße gegen Artikel IV.1 § 4 können mit einer Geldbuße von 100 bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

Art. IV.80 - § 1 - Das Wettbewerbskollegium kann in Artikel IV.79 § 1 Absatz 1 erwähnte Geldbußen und Zwangsgelder auferlegen bei Verstößen gegen Artikel IV.10 § 5 und bei Nichtbeachtung der in Artikel IV.52 § 1 Nr. 8 erwähnten Entscheidungen.

§ 2 - Betrifft die Entscheidung die missbräuchliche Ausnutzung einer Position der wirtschaftlichen Abhängigkeit im Sinne von Artikel IV.2/1, sind in Abweichung von § 1 die Geldbuße und das Zwangsgeld nach Artikel IV.79 § 2 anwendbar.

Art. IV.81 - Das Wettbewerbskollegium kann das in Artikel IV.79 § 1 Absatz 1 erwähnte Zwangsgeld auferlegen, um die Einhaltung der in Artikel IV.71 erwähnten vorläufigen Maßnahmen durchzusetzen.

Art. IV.82 - § 1 - Das Wettbewerbskollegium kann gegen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen Geldbußen bis zu einem Prozent des Umsatzes festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig:

1. in einer Anmeldung oder infolge eines Auskunftsverlangens unrichtige, irreführende oder unvollständige Angaben machen,

2. die Auskünfte nicht innerhalb der in dem Beschluss zum Auskunftsverlangen festgesetzten Frist erteilen,

3. die in den Artikeln IV.39, IV.40 und IV.47 erwähnten Untersuchungen ver- oder behindern.

§ 2 - Das Wettbewerbskollegium kann auf der Grundlage der in § 1 erwähnten Gründe gegen die in Artikel IV.1 § 4 erwähnten natürlichen Personen Geldbußen von 50 bis 2.000 EUR verhängen.

Art. IV.83 - In den Artikeln IV.79 bis IV.82 und in Artikel IV.59 § 1 erwähnte Geldbußen und Zwangsgelder sind nicht steuerlich abzugsfähig.

Art. IV.84 - § 1 - Der in den Artikeln IV.79 und IV.82 erwähnte Umsatz ist:

1. bei Verstößen, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes begonnen und geendet haben, der Gesamtumsatz, der im Geschäftsjahr vor der Entscheidung auf dem nationalen Markt und bei der Ausfuhr erzielt worden ist,

2. bei Verstößen, die ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes begonnen haben, der weltweite Gesamtumsatz, der im Geschäftsjahr vor der Entscheidung erzielt worden ist,

3. bei Verstößen, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes begonnen haben und sich ab diesem Inkrafttreten fortgesetzt oder wiederholt haben:

a) der Gesamtumsatz, der im Geschäftsjahr vor der Entscheidung auf dem nationalen Markt und bei der Ausfuhr erzielt worden ist, für den Verstoßzeitraum vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes,

b) der weltweite Gesamtumsatz, der im Geschäftsjahr vor der Entscheidung erzielt worden ist, für den Verstoßzeitraum ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes,

ohne dass der Gesamtbetrag der Geldbuße jedoch mehr als 10 Prozent des weltweiten Gesamtumsatzes, der im Geschäftsjahr vor der Entscheidung erzielt worden ist, betragen darf.

§ 2 - Betrifft der Verstoß die missbräuchliche Ausnutzung einer Position der wirtschaftlichen Abhängigkeit im Sinne von Artikel IV.2/1, ist in Abweichung von § 1 der in den Artikeln IV.79 und IV.82 erwähnte Umsatz der Gesamtumsatz, der im Geschäftsjahr vor der Entscheidung auf dem nationalen Markt und bei der Ausfuhr erzielt worden ist.

§ 3 - Der zu berücksichtigende Umsatz eines Unternehmens ist die Summe der Umsätze aller Unternehmen, die eine wirtschaftliche Einheit wie in Artikel IV.8 § 4 bestimmt bilden. Für die in Artikel IV.12 erwähnten öffentlichen Unternehmen ist der zu berücksichtigende Umsatz jedoch der Umsatz aller Unternehmen, die eine mit einer autonomen Entscheidungsbefugnis ausgestattete wirtschaftliche Einheit bilden, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder von den für sie geltenden Regeln der Verwaltungsaufsicht.

Für die Berechnung des Umsatzes sind die Umsätze zusammenzuzählen, die das Unternehmen erzielt hat und die dem normalen geschäftlichen Tätigkeitsbereich des Unternehmens zuzuordnen sind, unter Abzug von Erlösschmälerungen, der Mehrwertsteuer und anderer unmittelbar auf den Umsatz bezogener Steuern. Bei der Berechnung des Umsatzes werden die Umsätze zwischen den in Artikel IV.8 § 4 erwähnten Unternehmen nicht berücksichtigt.

Bei Unternehmensvereinigungen umfasst der Umsatz die Summe der Umsätze der einzelnen Mitglieder, die auf dem betreffenden Markt tätig sind.

Art. IV.85 - § 1 - Der König bestimmt Fristen und Modalitäten für die Zahlung der Geldbußen und Zwangsgelder.

§ 2 - Wenn der Betreffende mit der Zahlung von Geldbußen oder Zwangsgeldern in Verzug ist, wird die Entscheidung des Wettbewerbskollegiums oder des Auditors oder die formell rechtskräftige Entscheidung des Märktegerichtshofes dem FÖD Finanzen übermittelt im Hinblick auf die Beitreibung des geschuldeten Betrags.

Für Verfolgungen, die die vorerwähnte Verwaltung einleitet, gilt Artikel 3 des Domanialgesetzes vom 22. Dezember 1949.

KAPITEL 2 - *Vorabentscheidungsfragen, Amicus-Curiae-Interventionen und Urteile und Entscheide zu wettbewerbsbeschränkenden Praktiken*

Art. IV.86 - Der Kassationshof entscheidet durch Vorabentscheidungsentscheid über Fragen in Bezug auf die Interpretation der Bestimmungen des vorliegenden Buches.

Art. IV.87 - § 1 - Wenn die Entscheidung in einem Rechtsstreit von der Interpretation der Bestimmungen des vorliegenden Buches abhängt, kann das Gericht, das mit der Sache befasst ist, die Entscheidung aufschieben und dem Kassationshof eine Vorabentscheidungsfrage stellen.

Der Beschluss, dem Kassationshof eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, setzt die Fristen und das Verfahren vor dem Gericht, das die Frage stellt, aus ab dem Tag, an dem der betreffende Beschluss getroffen worden ist, bis zum Tag, an dem dieses Gericht die Antwort des Kassationshofes erhält.

Gegen den Beschluss dieses Gerichts, eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen oder nicht, kann keine Beschwerde eingereicht werden.

§ 2 - Der Greffier des Kassationshofes setzt unverzüglich die Parteien, die Belgische Wettbewerbsbehörde, den Minister und bei Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV die Europäische Kommission von der Vorabentscheidungsfrage in Kenntnis.

Der Greffier des Kassationshofes fordert die Parteien, die Belgische Wettbewerbsbehörde, den Minister und die Europäische Kommission auf, gegebenenfalls ihre schriftlichen Anmerkungen innerhalb eines Monats ab Notifizierung der Vorabentscheidungsfrage zu übermitteln; ansonsten sind sie unzulässig. Sie können einen Antrag auf Anhörung stellen und die Verfahrensakte vor Ort einsehen oder darum bitten, dass ihnen eine Abschrift zugesandt wird.

§ 3 - Der Kassationshof kann die Vorabentscheidungsfrage neu formulieren. Der Kassationshof entscheidet vor allem anderen.

§ 4 - Das Gericht, das die Vorabentscheidungsfrage gestellt hat, und alle Gerichte, die in derselben Sache entscheiden, müssen sich für die Entscheidung in dem Rechtsstreit, in dessen Rahmen die Frage gestellt wurde, an den Entscheid des Kassationshofes halten.

Art. IV.88 - § 1 - Die Belgische Wettbewerbsbehörde kann von Amts wegen oder auf Ersuchen des Gerichts, das mit der Sache befasst ist, in den von dem Gericht festgelegten Fristen schriftliche Anmerkungen zur Anwendung der Artikel IV.1 und IV.2 oder der Artikel 101 und 102 AEUV übermitteln.

Mit Erlaubnis des betreffenden Gerichts kann sie auch mündlich Stellung nehmen.

Zum ausschließlichen Zweck der Ausarbeitung ihrer Anmerkungen kann die Belgische Wettbewerbsbehörde das betreffende Gericht ersuchen, ihr alle zur Beurteilung der Sache notwendigen Schriftstücke zu übermitteln oder für deren Übermittlung zu sorgen.

Wenn die Belgische Wettbewerbsbehörde Anmerkungen hinterlegt, müssen die anderen Parteien die Möglichkeit haben, auf diese Anmerkungen zu antworten.

§ 2 - Bei Verfahren über Schadenersatzklagen wegen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht kann die Belgische Wettbewerbsbehörde auf Antrag eines nationalen Gerichts im Sinne des Artikels 267 AEUV diesem nationalen Gericht bei der Festlegung der Höhe des Schadenersatzes behilflich sein, wenn sie dies für angebracht hält.

Art. IV.89 - Urteile oder Entscheide von Gerichtshöfen und Gerichten, die sich auf die Rechtmäßigkeit einer Wettbewerbspraktik im Sinne des vorliegenden Buches beziehen, werden auf Betreiben des Greffiers des zuständigen Gerichts innerhalb acht Tagen der Belgischen Wettbewerbsbehörde, dem Minister und, sofern es sich um Urteile oder Entscheide handelt, die das europäische Wettbewerbsrecht betreffen, der Europäischen Kommission übermittelt.

Außerdem informiert der Greffier unverzüglich die Belgische Wettbewerbsbehörde über Beschwerden, die gegen die in vorhergehendem Absatz erwähnten Urteile oder Entscheide eingereicht werden.

KAPITEL 3 - *Beschwerden*

Art. IV.90 - § 1 - Gegen Entscheidungen des Wettbewerbskollegiums oder des Auditors wie in den Artikeln IV.52, IV.66 § 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 und 2, IV.69 § 1, IV.70 § 3, IV.71, IV.79, IV.80, IV.81 und IV.82 erwähnt, gegen stillschweigende Entscheidungen über die Zulässigkeit von Zusammenschlüssen durch Ablauf der in den Artikeln IV.66 § 3, IV.69 § 2 und IV.70 § 6 festgelegten Fristen und gegen die stillschweigende Ablehnung eines Antrags auf vorläufige Maßnahmen durch Ablauf der in Artikel IV.73 § 1 festgelegten Frist kann Beschwerde ausschließlich beim Märktegerichtshof eingereicht werden.

Nach Mitteilung der Beschwerdegründe wie in den Artikeln IV.46 §§ 1 und 3 und IV.63 § 2 erwähnt kann beim Märktegerichtshof auch Beschwerde gegen Entscheidungen des Auditors und des in Artikel IV.26 § 2 Nr. 13 erwähnten Personalmitglieds des Auditorats über die Verwertung in einer Untersuchung von Angaben, die im Rahmen einer Durchsuchung erlangt wurden, eingereicht werden, sofern diese Angaben tatsächlich verwendet wurden, um die Beschwerdegründe zu untermauern.

Gegen andere Entscheidungen des Wettbewerbskollegiums, des Auditors, des Generalauditors, des Präsidenten, des Präsidenten des Wettbewerbskollegiums oder eines bestimmten Beisitzers kann nur die ausdrücklich in vorliegendem Buch vorgesehene Beschwerde eingereicht werden, unbeschadet der Möglichkeit, in einem in vorliegendem Paragraphen erwähnten Berufungsverfahren vor dem Märktegerichtshof daraus Klagegründe zu entnehmen, es sei denn, in vorliegendem Buch ist ausdrücklich festgelegt, dass gegen eine bestimmte Entscheidung keine Beschwerde eingereicht werden kann.

§ 2 - Der Märktegerichtshof entscheidet de jure und de facto wie im Eilverfahren über die von den Parteien vorgelegte Sache.

Außer in den in Absatz 3 erwähnten Fällen entscheidet der Gerichtshof mit voller Rechtsprechungsbefugnis; darunter fällt auch die Befugnis, die angefochtene Entscheidung durch eine eigene Entscheidung zu ersetzen.

In Sachen, die sich auf die Zulässigkeit von Zusammenschlüssen beziehen, und in Sachen, in denen der Gerichtshof im Gegensatz zu der angefochtenen Entscheidung einen

Verstoß gegen Artikel 101 oder 102 AEUV feststellt, entscheidet der Gerichtshof über die angefochtene Entscheidung nur mit Nichtigkeitsbefugnis.

Wenn der Märktegerichtshof eine in Absatz 3 erwähnte Entscheidung ganz oder teilweise für nichtig erklärt, wird die Sache in den Grenzen der Nichtigkeitsklärung an die Belgische Wettbewerbsbehörde zurückverwiesen. Im Falle eines Zusammenschlusses wird der Zusammenschluss unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen erneut geprüft und bewertet. Die anmeldenden Parteien reichen unverzüglich eine neue Anmeldung ein oder ergänzen die ursprüngliche Anmeldung, wenn die ursprüngliche Anmeldung aufgrund von Änderungen der Marktbedingungen oder der bereitgestellten Informationen unvollständig geworden ist. Wenn es keine solchen Änderungen gegeben hat, bescheinigen die anmeldenden Parteien dies unverzüglich. Die in Titel 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 und 6 erwähnten Fristen beginnen am ersten Werktag nach dem Tag, an dem der Generalauditor die vollständigen Auskünfte in einer neuen Anmeldung, eine ergänzende Anmeldung oder die Bescheinigung der anmeldenden Parteien, dass keine Änderungen vorliegen, erhält.

§ 3 - Eine Beschwerde setzt angefochtene Entscheidungen nicht aus.

Der Märktegerichtshof kann jedoch auf Antrag des Interessehabenden und durch Zwischenentscheidung die Ausführung der Entscheidung, gegen die Beschwerde eingereicht wird, bis zum Tag der Verkündung des Entscheids ganz oder teilweise aussetzen.

Die Aussetzung der Ausführung kann nur angeordnet werden, wenn triftige Gründe, die die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Entscheidung rechtfertigen können, geltend gemacht werden und unter der Voraussetzung, dass die unmittelbare Ausführung der Entscheidung für den Betroffenen schwerwiegende Folgen haben kann.

Der Märktegerichtshof kann gegebenenfalls die Rückzahlung der gezahlten Geldbußen an den Betroffenen anordnen.

§ 4 - Eine Beschwerde beim Märktegerichtshof kann von den durch die angefochtene Entscheidung betroffenen Parteien eingereicht werden. Eine Beschwerde kann auch von Personen eingereicht werden, die gemäß Artikel IV.39 Nr. 2, Artikel IV.50 § 2 oder Artikel IV.65 § 4 ein Interesse nachweisen können und beim Wettbewerbskollegium beziehungsweise beim Auditor eine Anhörung beantragt haben. Eine Beschwerde kann auch vom Minister eingereicht werden, ohne dass dieser ein Interesse nachweisen muss und ohne dass er vor dem Wettbewerbskollegium vertreten war.

§ 5 - Gegen die Belgische Wettbewerbsbehörde gerichtete Beschwerden werden zur Vermeidung der von Amts wegen ausgesprochenen Unzulässigkeit durch einen unterzeichneten Antrag eingereicht, der innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung der mit Gründen versehenen angefochtenen Entscheidung bei der Kanzlei des Appellationshofes von Brüssel hinterlegt wird.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit enthält der Antrag:

1. Tag, Monat und Jahr,

2. wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist, Namen, Vornamen, Beruf und Wohnsitz des Antragstellers und gegebenenfalls Unternehmensnummer; wenn der Antragsteller eine juristische Person ist, Bezeichnung, Rechtsform, Gesellschaftssitz, Eigenschaft der Person beziehungsweise des Organs, die/das sie vertritt, und gegebenenfalls Unternehmensnummer; wenn die Beschwerde vom Minister ausgeht, Bezeichnung und Adresse des Dienstes, der ihn vertritt,

3. Entscheidung, gegen die Beschwerde eingereicht wird,

4. Liste der Namen und Adressen der Parteien, denen die Entscheidung notifiziert wurde,

5. Darlegung der Klagegründe,

6. Ort, Tag und Uhrzeit für das Erscheinen, von der Kanzlei des Appellationshofes von Brüssel festgelegt,

7. Unterschrift des Antragstellers oder seines Rechtsanwalts.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit der Beschwerde muss der Antragsteller binnen fünf Tagen nach Hinterlegung des Antrags eine Abschrift des Antrags dem Sekretariat der Belgischen Wettbewerbsbehörde, das den Präsidenten und den Generalauditor davon in Kenntnis setzt, den Parteien, denen die angefochtene Entscheidung notifiziert wurde, wie aus dem Notifizierungsschreiben ersichtlich, und dem Minister, sofern er nicht der Antragsteller ist, per Einschreibesendung mit Rückschein senden.

§ 6 - Eine Anschlussbeschwerde kann erhoben werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats ab Erhalt des in § 5 vorgesehenen Schreibens eingereicht wird.

Die Anschlussbeschwerde wird jedoch nicht zugelassen, wenn die Hauptbeschwerde für nichtig oder verspätet erklärt wird.

§ 7 - Der Märktegerichtshof kann jederzeit Personen, die Partei in dem Verfahren waren, das zu der angefochtenen Entscheidung geführt hat, von Rechts wegen in das Verfahren heranziehen, wenn die Haupt- oder Anschlussbeschwerde ihre Interessen oder Auflagen beeinträchtigen kann.

Der Märktegerichtshof kann die Belgische Wettbewerbsbehörde ersuchen, ihm die Verfahrensakte zu übermitteln.

Der Minister kann seine schriftlichen Anmerkungen bei der Kanzlei des Appellationshofes von Brüssel hinterlegen und die Akte vor Ort bei der Kanzlei einsehen. Der Märktegerichtshof bestimmt die Fristen für die Hinterlegung dieser Anmerkungen. Die Kanzlei setzt die Parteien von den Anmerkungen in Kenntnis.

Der Märktegerichtshof regelt die Vertraulichkeit der Unterlagen und Angaben. Er ergreift wirksame Maßnahmen, um vertrauliche Unterlagen und Angaben zu schützen.

§ 8 - Soweit der Märktegerichtshof mit der angefochtenen Entscheidung verhängte Geldbußen bestätigt, werden ab dem Datum der angefochtenen Entscheidung Zinsen geschuldet.

KAPITEL 4 - *Verjährung*

Art. IV.91 - § 1 - Die in Artikel IV.39 erwähnte Untersuchung darf sich nur auf Fakten beziehen, die nicht länger als fünf Jahre ab dem Datum der Entscheidung des Generalauditors, eine Untersuchung von Amts wegen einzuleiten, oder ab dem Datum der Befassung des Generalauditors gemäß Artikel IV.39 zurückliegen.

Bei dauernden oder fortgesetzten Verstößen beginnt die fünfjährige Frist jedoch erst mit dem Tag der Beendigung des letzten Verstoßes.

§ 2 - Die Verjährungsfrist in Bezug auf das Untersuchungs- und Entscheidungsverfahren beträgt fünf Jahre ab dem Datum der Entscheidung des Generalauditors, eine Untersuchung von Amts wegen einzuleiten, oder ab dem Datum der Befassung des Generalauditors gemäß Artikel IV.39.

Bei dauernden oder fortgesetzten Verstößen, die nach dem in Absatz 1 erwähnten Datum andauern, beginnt diese Frist jedoch erst mit dem Tag der Beendigung des letzten Verstoßes.

Die Verjährung wird nur durch Untersuchungs- oder Entscheidungshandlungen, die in der in Absatz 1 oder Absatz 2 bestimmten Frist vorgenommen werden, oder durch einen mit Gründen versehenen Antrag, der vom Kläger oder Antragsteller an den Präsidenten gerichtet wird, unterbrochen; mit diesen Handlungen beginnt eine neue Frist von fünf Jahren.

Die Verjährungsfrist in Bezug auf das Untersuchungs- und Entscheidungsverfahren ruht, solange in der Sache ein Verfahren vor dem Märktegerichtshof oder dem Kassationshof anhängig ist.

§ 3 - Die Verjährungsfrist in Bezug auf die Festsetzung von Geldbußen und Zwangsgeldern beträgt:

1. drei Jahre bei Verstößen gegen Vorschriften über die Einholung von Auskünften oder die Vornahme von Durchsuchungen,

2. fünf Jahre bei den übrigen Verstößen.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Verstoß begangen worden ist. Bei dauernden oder fortgesetzten Verstößen beginnt diese Frist jedoch erst mit dem Tag der Beendigung des letzten Verstoßes.

Die Verjährungsfrist in Bezug auf die Festsetzung von Geldbußen oder Zwangsgeldern wird nur durch Untersuchungs- oder Entscheidungshandlungen der Belgischen Wettbewerbsbehörde oder, was die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV betrifft, der Europäischen Kommission oder der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats zur Untersuchung oder Verfolgung des Verstoßes unterbrochen. Die Unterbrechung der Verjährung tritt mit dem Tag ein, an dem die Handlung mindestens einem Unternehmen oder einer Unternehmensvereinigung bekannt gegeben wird, die an dem Verstoß beteiligt sind.

Als verjährungsunterbrechende Handlungen gelten unter anderem:

1. schriftliche Auskunftersuchen,
2. schriftliche Durchsuchungsbefehle,
3. die Einleitung eines Verfahrens,
4. die Mitteilung der Beschwerdegründe und die Hinterlegung des Entscheidungsvorschlags,
5. die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens.

Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen an dem Verstoß beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen.

Nach jeder Unterbrechung beginnt eine neue Verjährungsfrist. Die Verjährung tritt jedoch spätestens mit dem Tag ein, an dem die doppelte Verjährungsfrist verstrichen ist, ohne dass das Wettbewerbskollegium eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld festgesetzt hat. Diese Frist verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Verjährung gemäß folgendem Absatz ruht.

Die Verjährungsfrist in Bezug auf die Festsetzung von Geldbußen oder Zwangsgeldern ruht, solange in der Sache ein Verfahren vor dem Märktegerichtshof oder dem Kassationshof anhängig ist.

§ 4 - Die Befugnis zur Vollstreckung der Entscheidungen in Bezug auf die Festsetzung von Geldbußen oder Zwangsgeldern verjährt in fünf Jahren.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Endentscheidung.

Die Verjährung der Vollstreckung von Geldbußen oder Zwangsgeldern wird unterbrochen:

1. durch die Bekanntgabe einer Entscheidung, durch die der ursprüngliche Betrag der Geldbuße oder des Zwangsgelds geändert oder ein Antrag auf eine solche Änderung abgelehnt wird,
2. durch jede auf Beitreibung der Geldbuße oder des Zwangsgelds gerichtete Handlung eines zuständigen Organs oder eines Mitgliedstaats auf Antrag des zuständigen Organs.

Nach jeder Unterbrechung beginnt eine neue Verjährungsfrist.

Die Verjährung der Vollstreckung von Geldbußen oder Zwangsgeldern ruht:

1. solange ein Zahlungsaufschub bewilligt ist,
2. solange die Zwangsvollstreckung der Zahlung durch eine Entscheidung des Märktegerichtshofes ausgesetzt ist.

KAPITEL 5 - *Sprachengebrauch*

Art. IV.92 - § 1 - Unbeschadet des Paragraphen 3 wird die Untersuchung geführt und in der Sache entschieden in der Sprache des Sprachgebietes, in dem das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung, das/die Gegenstand der Untersuchung ist, seinen/ihren Sitz oder, im Falle eines ausländischen Unternehmens oder einer ausländischen Unternehmensvereinigung, eine Niederlassung hat.

Wenn das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ansässig ist oder keine Niederlassung in Belgien hat, wird die Sprache, Französisch oder Niederländisch, vom Auditor gewählt. Das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung hat jedoch das Recht zu verlangen, dass die Untersuchung geführt und in der Sache entschieden wird in der anderen Sprache. Zur Vermeidung der Unzulässigkeit wird der Antrag auf Änderung der Sprache spätestens zehn Werktage nach dem ersten Tag der Durchsuchung oder, wenn es keine Durchsuchung gibt, zehn Werktage nach Eingang des ersten Auskunftersuchens schriftlich beim Auditor eingereicht. Die Änderung der Sprache gilt nur für die Zukunft.

Sind mehrere Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Gegenstand der Untersuchung, so wird bei deren Eröffnung die Sprache des Sprachgebietes verwendet, in dem die Mehrheit dieser Unternehmen und Unternehmensvereinigungen ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat. Für Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die ihren Sitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt haben oder keine Niederlassung haben, wird die für die Bestimmung dieser Mehrheit berücksichtigte Sprache gemäß Absatz 2 festgelegt. Bei Parität wird nach Wahl des Auditors Französisch oder Niederländisch verwendet.

§ 2 - Unbeschadet des Paragraphen 3 werden alle Schriftstücke, schriftlichen Anmerkungen, Unterlagen und Entscheidungen, die im Rahmen des Untersuchungs- und Entscheidungsverfahrens von dem Auditor, dem Generalauditor, dem Wettbewerbskollegium, den betroffenen Parteien, den anmeldenden Parteien und den vom Wettbewerbskollegium angehörten Dritten verfasst werden, in der gemäß § 1 festgelegten Sprache aufgesetzt.

§ 3 - Für den Sprachengebrauch gelten folgende besondere Regeln:

1. Natürliche Personen werden befragt und verwenden für alle ihre mündlichen und schriftlichen Erklärungen und schriftlichen Anmerkungen Deutsch, Französisch oder Niederländisch, je nach ihrer Wahl, oder eine Sprache, deren Gebrauch während der Untersuchung beziehungsweise dem Verfahren vor dem Wettbewerbskollegium der Auditor oder der Präsident des Wettbewerbskollegiums ihnen erlaubt.

2. Die Belgische Wettbewerbsbehörde übermittelt die Teile der Beschwerdegründe und des Entscheidungsvorschlags, die insbesondere eine natürliche Person betreffen, in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache, je nach der Sprache, die diese Person gewählt hat.

3. Klagen werden in der Sprache des Sprachgebietes verfasst, in dem der Sitz, die Niederlassung oder der Wohnsitz des Klägers liegt, oder, falls der Kläger keinen Sitz, keine Niederlassung oder keinen Wohnsitz in Belgien hat, in Französisch oder Niederländisch, je nach Wahl des Klägers.

4. Anträge auf vorläufige Maßnahmen werden in der Sprache des Sprachgebietes verfasst, in dem die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, gegen die Maßnahmen beantragt werden, ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben; wenn das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung, gegen das/die Maßnahmen beantragt werden, nicht in Belgien ansässig ist, wird der Antrag in Französisch oder Niederländisch verfasst.

5. Zusammenschlüsse werden auf Französisch oder Niederländisch angemeldet je nach der Sprache, die die anmeldenden Parteien wählen; die Untersuchung wird geführt und über den Zusammenschluss wird entschieden in der Sprache der Anmeldung.

6. Anträge auf Kronzeugenregelung oder Befreiung von gerichtlicher Verfolgung werden in der Sprache des Sprachgebietes verfasst, in dem der Sitz, die Niederlassung oder der Wohnsitz des Klägers liegt, oder, falls der Kläger keinen Sitz, keine Niederlassung oder keinen Wohnsitz in Belgien hat, in Französisch oder Niederländisch, je nach Wahl des Klägers.

7. Unterlagen, die Schriftstücken und schriftlichen Anmerkungen beigelegt werden, werden in ihrer Ursprungssprache hinterlegt; ist diese Sprache nicht Französisch oder Niederländisch, kann der Generalauditor, der Auditor oder der Präsident des Wettbewerbskollegiums die Übersetzung ins Französische oder Niederländische verlangen; wird die Übersetzung nicht geliefert, wird die Unterlage nicht in die Akte aufgenommen.

8. In der Sprache des Sprachgebietes, in dem die betreffende Niederlassung des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung gelegen ist, werden verfasst:

a) Auskunftersuchen und Entscheidungen, Auskünfte zu verlangen, und Antworten darauf,

b) Dienstaufträge, Durchsuchungsbefehle und Durchsuchungsprotokolle, Beschlagnahmen und Versiegelungen,

c) in Artikel IV.40 § 2 Absatz 1 erwähnte Feststellungsprotokolle.

9. Wenn die betreffende Niederlassung im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt gelegen ist oder das Unternehmen oder die Unternehmensvereinigung keine Niederlassung in Belgien hat, werden die in Nr. 8 erwähnten Unterlagen in der vom Auditor gewählten Sprache verfasst, unbeschadet der Anwendung von § 1 Absatz 2.

KAPITEL 6 - *Sonstige Bestimmungen*

Art. IV.93 - Der König kann Modalitäten in Bezug auf die Zusammenstellung der Akten, die Hinterlegung von schriftlichen Anmerkungen und Schriftstücken und die Mitteilung und Notifizierung von Entscheidungen und Unterlagen sowie Modalitäten der in vorliegendem Buch erwähnten Verfahren festlegen.

Art. IV.94 - Für Wirtschaftssektoren, die unter der Kontrolle oder Überwachung einer bestimmten öffentlichen Einrichtung oder anderen öffentlichen Körperschaft stehen, kann der König nach Konsultierung dieser Einrichtungen oder Körperschaften die Zusammenarbeit zwischen der Belgischen Wettbewerbsbehörde und diesen Einrichtungen oder Körperschaften bei der Untersuchung und dem gegenseitigen Austausch von vertraulichen Auskünften regeln.

Art. IV.95 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Liste der Verfahrenshandlungen einschließlich der Untersuchungsmaßnahmen festlegen, für die eine Vergütung zu Lasten der anmeldenden Parteien oder der Parteien, die gegen vorliegendes Buch verstoßen, gelegt wird; sie wird gemäß dem Königlichen Erlass in der Entscheidung des Auditors oder des Wettbewerbskollegiums festgelegt.

Im Erlass werden Höhe, Bedingungen und Modalitäten für die Einnahme der Vergütung festgelegt. Die Einkünfte aus den Vergütungen werden von der Belgischen Wettbewerbsbehörde als Einnahme verbucht."

KAPITEL 4 - *Abänderung von Buch XV des Wirtschaftsgesetzbuches*

Art. 4 - Artikel XV.80 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Juni 2017 zur Einfügung eines Titels 3 "Schadenersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht" in Buch XVII des Wirtschaftsgesetzbuches, zur Einfügung der Buch XVII Titel 3 eigenen Begriffsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches und zur Festlegung verschiedener Abänderungen des Wirtschaftsgesetzbuches, wird wie folgt ersetzt:

"Verstöße gegen die Artikel IV.32 und IV.61 Absatz 2 werden ebenfalls mit einer Sanktion der Stufe 5 geahndet."

KAPITEL 5 - *Beurteilung*

Art. 5 - Über vorliegendes Gesetz wird zwei Jahre nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* eine Beurteilung erstellt. Der König übermittelt zu diesem Zweck einen Bericht an die Abgeordnetenkammer.

KAPITEL 6 - *Übergangsbestimmungen*

Art. 6 - § 1 - Die Bestimmungen der Bücher I und IV des Wirtschaftsgesetzbuches wie durch vorliegendes Gesetz ersetzt finden unmittelbar Anwendung auf alle Untersuchungen und Verfahren, die bei der Belgischen Wettbewerbsbehörde anhängig sind.

Artikel IV.1 § 4 des Wirtschaftsgesetzbuches wie durch vorliegendes Gesetz ersetzt ist auf Handlungen und Verhaltensweisen anwendbar, die nach dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes vorgenommen beziehungsweise angenommen werden.

Artikel IV.1 § 4 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 3. April 2013, ist auf Handlungen und Verhaltensweisen anwendbar, die zwischen dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 3. April 2013 und dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes vorgenommen beziehungsweise angenommen wurden.

Zusammenschlüsse, die vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes angemeldet worden sind, werden von der Belgischen Wettbewerbsbehörde gemäß den Bestimmungen von Buch IV des Wirtschaftsrechtsgesetzbuches wie durch vorliegendes Gesetz ersetzt behandelt, unabhängig davon, ob die Anmeldung die Anmeldeschwellen von Buch IV wie durch vorliegendes Gesetz ersetzt erfüllt oder nicht.

§ 2 - Verfahrenshandlungen, die gemäß den Bestimmungen von Buch IV wie vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes anwendbar vorgenommen wurden, bleiben für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen von Buch IV des Wirtschaftsrechtsgesetzbuches wie durch vorliegendes Gesetz ersetzt in Kraft. In Sachen, in denen am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes bereits ein mit Gründen versehener Entscheidungsentwurf hinterlegt worden ist, gilt dieser Entscheidungsentwurf als mit Gründen versehener Entscheidungsvorschlag.

§ 3 - Der neue Artikel IV.16 § 5 Absatz 2 und 3 des Wirtschaftsrechtsgesetzbuches wird mit 1. September 2013 wirksam.

Art. 7 - [Um die Abänderungen, die in den Artikeln 2 und 5 bis 11 des Gesetzes vom 4. April 2019 zur Abänderung des Wirtschaftsrechtsgesetzbuches in Bezug auf den Missbrauch wirtschaftlicher Abhängigkeit, missbräuchliche Klauseln und unlautere Marktpraktiken zwischen Unternehmen erwähnt sind, angemessen in die Bücher I und IV des Wirtschaftsrechtsgesetzbuches einzugliedern, kann der König die erforderlichen Abänderungen an den Artikeln I.6, IV.39, IV.55, IV.79, IV.80, IV.81, IV.84 und IV.88 des Wirtschaftsrechtsgesetzbuches wie durch vorliegendes Gesetz eingefügt vornehmen.]

[Art. 7 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 27. Mai 2020 (B.S. vom 29. Mai 2020)]

KAPITEL 7 - Inkrafttreten

Art. 8 - Vorliegendes Gesetz tritt zehn Tage nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

[In Abweichung von Absatz 1 treten die Artikel IV.80 § 2 und IV.84 § 2 des Wirtschaftsrechtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3, an dem vom König festgelegten Datum, spätestens jedoch am 1. Dezember 2020 in Kraft.]

[Art. 8 Abs. 2 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 27. Mai 2020 (B.S. vom 29. Mai 2020)]